



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Zell am Moos

2019-472826



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Linz, im Juli 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 4. November 2019 bis 17. Dezember 2019 durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Zell am Moos vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Zell am Moos und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Zell am Moos umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	14
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	15
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
DARLEHEN	16
KASSENKREDIT	17
GELDVERKEHRSSPESEN	18
HAFTUNGEN.....	18
LEASING	18
PERSONAL	19
DIENSTPOSTENPLAN.....	20
BEZUGSVERRECHNUNG	20
REINIGUNG	21
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG.....	21
ORGANISATION.....	21
MITARBEITER- UND ZIELVEREINBARUNGSGESPRÄCHE	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	22
BAUHOF	23
WINTERDIENST.....	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	26
ABWASSERBESEITIGUNG.....	26
ABFALLBESEITIGUNG	29
KINDERGARTEN.....	31
KINDERGARTENTRANSPORT	33
KRABELSTUBE.....	34
FRIEDHOF UND EINSEGNUNGSHALLE	35
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	36
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	36
SPORTANLAGE	37
FEUERWEHRWESEN.....	37
VOLKSSCHULE	38
SCHÜLERAUSSPEISUNG	39
ENERGIEVERBRAUCH.....	41
VERSICHERUNGEN	42
MUSIKVEREIN – MIETE, BETRIEBSKOSTEN	43
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	43
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	43
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	44
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN.....	44
VERWALTUNGSABGABEN	45
HUNDEABGABE.....	45
TOURISMUSABGABE.....	46
BUCHHALTERISCHE FESTSTELLUNGEN	47
GEMEINDEVERTRETUNG	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48

PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	48
SITZUNGSGELD	49
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	50
ALLGEMEINES	50
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	51
ERRICHTUNG FEUERWEHRZEUGHAUS FF ZELL AM MOOS.....	51
INVESTITIONSVORSCHAU	52
SCHLUSSBEMERKUNG.....	53

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Zell am Moos wiesen im Prüfungszeitraum durchgängig Überschüsse aus. Der Voranschlag 2019 geht von einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis aus, wobei rund 44.000 Euro an zweckgebundenen Einnahmen und 128.000 Euro an echten Anteilsbeträgen bereitgestellt werden sollen.

Die Förderquote für Projekte („Gemeindefinanzierung Neu“) beträgt für die Gemeinde Zell am Moos im Jahr 2020 49 % (Geringfügigkeitsgrenze 30.000 Euro, keine Mittel für den Straßenbau). Im Prüfungszeitraum standen aufgrund kostenintensiver Bauvorhaben keine freien Mittel zur Rücklagenbildung zur Verfügung. Erhaltene Strukturfondsmittel flossen direkt als Anteilsbeträge in außerordentliche Vorhaben.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 11,0 % und 12,5 %. Bei der Gemeinde Zell am Moos waren im Jahr 2018 insgesamt 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 5,89 Personaleinheiten beschäftigt. Ein Dienstposten ist aufgrund Karenz bis voraussichtlich September 2020 unbesetzt. Dienstposten, die dauerhaft nicht besetzt sind, sind aus dem Dienstpostenplan zu streichen. Hinkünftig sind sämtliche Mitarbeiter entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ihrer Einsatzgebiete den jeweiligen Ansätzen zuzuordnen (bspw. ist der Schulwart aktuell trotz 100 %iger Zurechnung zur Volksschule zu rund 25 % als Gemeindearbeiter tätig).

Zum Prüfungszeitpunkt besteht keine flexible Dienstzeitregelung für die Bediensteten der Gemeinde. Es sollten Parteienverkehrszeiten abweichend von den bestehenden Amtszeiten geschaffen werden, um eine Gleitzeitregelung einführen zu können.

Da die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentangente verrechnete, hat sie diese hinkünftig für die Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter/innen bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (bspw. Abfallbeseitigung, Kindergarten und Seebad) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten betrug im Finanzjahr 2018 rund 41.200 Euro und steigt in den Folgejahren auf durchschnittlich rund 82.200 Euro. Aufgrund des Auslaufens des Darlehens „Errichtung Musikprobelokal“ verringert sich ab dem Jahr 2022 die Schuldenbelastung auf rund 62.900 Euro. Der Kassenkredit für das Jahr 2019 wurde auf 2 Kreditinstitute aufgeteilt und jeweils in einer Höhe von 200.000 Euro festgelegt. Künftig soll die Gemeinde auch überörtliche Kreditinstitute zur Angebotslegung einladen (mind. 3 Angebote). Weiters ist darauf zu achten, die Kreditvergabe nach dem Bestbieter-Prinzip vorzunehmen.

Der Kreditrahmen wurde insgesamt auf 800.000 Euro aufgestockt und lag somit nicht mehr im gesetzlich zulässigen Rahmen. Künftig sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 4.800 Euro und rund 6.000 Euro und lagen über dem Durchschnittswert. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf unter 3.000 Euro jährlich reduziert werden. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2018 lt. Haftungsnachweis insgesamt rund 2.580.400 Euro. Bei Überschreitung des Gesamtstands der Haftungen von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, die jedoch nicht vorlag. Bezüglich der fehlenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungen hat sich die Gemeinde an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Bauhof

Die Gesamtausgaben (exkl. Darlehen) betragen in den Jahren 2016 und 2017 durchschnittlich rund 64.200 Euro. Im Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben auf rund 81.200 Euro. Die geleisteten Bauhofstunden wurden mittels Stundenaufzeichnungen festgehalten, jedoch scheinen für die erbrachten Leistungen der verschiedenen Bereiche lediglich Pauschalbeträge auf. Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Zum Prüfungszeitpunkt gab es weder für den Bauhofmitarbeiter noch für den externen Dienstleister eine gültige Winterdienstanweisung. Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Eine Winterdienstanordnung und ein Räumplan sind auf Grundlage der obengenannten Richtlinie zu beschließen und auch in die Vereinbarung mit dem externen Dienstleister aufzunehmen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Bereich der Abwasserbeseitigung wies im Prüfungszeitraum Abgänge zwischen rund 8.600 Euro und rund 33.200 Euro auf. Aufgrund der ab dem Jahr 2019 eingehobenen Bereitstellungsgebühr und sinkenden Darlehenszahlungen wurde für das Finanzjahr ein Überschuss in Höhe von 15.000 Euro bzw. 29.000 Euro (Nachtragsvoranschlag) präliminiert. Auch künftig hat die Gemeinde auf ein positives Ergebnis im Bereich der Abwasserbeseitigung zu achten.

Die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten des Reinhaltverbandes betrug im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 120.000 Euro und muss als hoch angesehen werden. Die Gemeinde sollte, in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband die Höhe der Betriebskosten hinterfragen.

Bei Durchsicht der Gebührenkalkulation wurde festgestellt, dass im gesamten Prüfungszeitraum die Personalausgaben keine Bezüge der Organe (Zeile 9.2) beinhalteten. In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, dem Gebührenbereich zuzuordnen.

Da die Kostenrechnung als Vollkostenrechnung zu führen ist, empfehlen wir die Verwendung von einschlägigen Arbeitsbehelfen. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen.

Abfallbeseitigung

Der Bereich der Abfallbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum einen Überschuss in Höhe von insgesamt rund 5.200 Euro. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Überschuss von 2.800 Euro präliminiert. Weder eine Verwaltungskostentangente noch die anteiligen Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung verrechnet. Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auch in Zukunft, inkl. Verwaltungskostentangente und unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe, mindestens ausgabendeckend zu führen.

Kindergarten

Der von einem privaten Rechtsträger geführte 3-gruppige Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 251.400 Euro (sämtliche Zahlen händisch aliquotiert, da der private Rechtsträger 5 verschiedene Teilbereiche aufsummierte). Zukünftig sind die Teilbereiche Kindergarten und Krabbelstube getrennt darzustellen.

Der Abgang pro Gruppe lag im Prüfungszeitraum zwischen rund 25.368 Euro und rund 32.553 Euro pro Jahr. Die Gemeinde hat zukünftig die Kosten zu verifizieren. Kostenerhöhungen müssen begründet und nachvollziehbar sein. Darüber hinaus ist weiterhin auf eine bedarfsgerechte Führung des Kindergartens zu achten.

Der Abgang für den Mittagstisch belief sich im Jahr 2018 auf rund 23.200 Euro, wobei zwar die Ausgaben, jedoch nicht sämtliche Einnahmen aus Essensbeiträgen verbucht wurden. Zukünftig sind Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Mittagstisch entstehen, ausschließlich beim Kindergarten darzustellen. Die Vereinnahmung der Erträge aus Essensbeiträgen in der Nachmittagsbetreuung ist umgehend einzustellen.

Der Kindergartenkindertransport verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 35.600 Euro pro Jahr. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Kindergartenjahr 2018/2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 11 Euro je Kind eingehoben. Es wird empfohlen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Busbegleitung schrittweise auf 25 Euro zu erhöhen.

Krabbelstube

Die im Kindergartengebäude integrierte eingruppige Krabbelstube verursachte im Prüfungszeitraum (errechnete) Abgänge in Höhe von durchschnittlich rund 29.200 Euro pro Jahr. Zukünftig sind die Ausgaben in diesem Bereich separat darzustellen.

Friedhof

Der Bereich Friedhof inkl. Einsegnungshalle verzeichnete im Prüfungszeitraum jährliche Abgänge zwischen rund 3.100 Euro und 8.300 Euro. Sämtliche Grabgebühren wurden zuletzt per 1. Jänner 2008 angepasst. Es wird empfohlen, die Grabgebühren zu valorisieren und die Gebührenordnung mit einer Wertsicherungsklausel zu versehen, um sich einer ausgaben-deckenden Führung dieser Einrichtung schrittweise annähern zu können.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Seitens der Gemeinde wurden den Mietern im Zentralamt keine Ausgaben der Gebäudeversicherung aliquot weitergegeben. Dies ist künftig ebenso vorzunehmen, wie die Vorschreibung einer Verwaltungskostenpauschale. Speziell im Bereich Zentralamt werden die Mietzinse als nicht marktüblich angesehen. Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Sportanlage

Die Sportanlage befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Festzustellen war, dass die KFZ-Versicherung von der Gemeinde übernommen wurde, obwohl diese der Sportverein zu leisten hätte. Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses hat der Sportverein die Zahlung der Versicherung zu übernehmen.

Die jährlichen Ausgaben für Subventionen, Instandhaltung und die Übernahme der Leasingraten inkl. Versicherungen sind als hoch anzusehen. Die Gemeinde sollte die Höhe der Ausgaben hinterfragen und mit dem Sportverein ein Einsparungspotential erheben.

Feuerwehrwesen

Die Netto-Aufwendungen je Einwohner für die 2 Freiwilligen Feuerwehren lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei durchschnittlich rund 12,50 Euro und erhöhten sich im Jahr 2018 auf rund 18 Euro. Die Gemeinde hat sich weiterhin mit der Feuerwehrgebarung auseinanderzusetzen und nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Die bestehende Feuerwehr-Gebührenordnung aus 2016 ist entsprechend zu überarbeiten, erneut zu beschließen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Weiters ist eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen.

Globalbudgets für die Feuerwehren wurden im Gemeinderat nicht beschlossen, weswegen angeregt wird, deren Einführung für laufende Zahlungen zu diskutieren. Weiters sind künftig von den Feuerwehren Aufzeichnungen über alle Einsätze einzufordern. Die Einnahmen daraus für Fahrzeuge und Gerätschaften sind als Einnahmen der Gemeinde zu verbuchen.

Volksschule

Im Jahr 2018 ergab sich ein Abgang (ohne Gastschulbeiträge) in Höhe von rund 113.200 Euro. Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die Ausgaben pro Schüler im obersten Drittel lagen. Ein Grund dafür sind die zur Gänze der Volksschule angelasteten Personalkosten des Schulwartes obwohl dieser mit 0,25 PE im Bauhof eingesetzt ist.

Der Turnsaal wird auch vom ortsansässigen Sportverein unentgeltlich genutzt. Es sollte eine diesbezügliche Tarifordnung erstellt und beschlossen werden. Jedenfalls sind für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten den Nutzern ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Im Jahr 2016 ergaben sich für die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder Ausgaben von rund 2.700 Euro. Aufgrund steigender Kinderzahlen ab 2017 erhöhten sich die Ausgaben auf rund 6.700 Euro. Unter Berücksichtigung nicht korrekt verbuchter Essensbeiträge ergibt sich im Jahr 2018 ein Gesamtabgang in Höhe von rund 15.870 Euro. Bei einer durchschnittlichen Kinderanzahl von 18 Kindern errechnet sich ein Abgang pro Kind in Höhe von rund 881 Euro.

Schülerausspeisung

Die Zubereitung der Essensportionen für die Volksschule und den Kindergarten wird seit dem Jahr 2018 vom privaten Rechtsträger des Kindergartens übernommen.

Im Jahr 2018 ergab sich ein periodenreiner Abgang in Höhe von rund 6.000 Euro. Der ausgewiesene Abgang des Jahres 2018 entsprach allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da sämtliche Kosten der Schülerausspeisung nicht separat ausgewiesen wurden sondern zu Lasten des Kindergartens gingen. Die Essensbeiträge der Kinder der Nachmittagsbetreuung wurden jedoch vom privaten Rechtsträger vereinnahmt. Diese lagen im Jahr 2018 bei rund 7.200 Euro. Künftig sind sämtliche Kosten auf den Ansatz Schülerausspeisung umzulegen. Grundsätzlich ist eine Ausgabendeckung anzustreben.

Energieverbrauch

Die Ausgaben für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 14.800 Euro pro Jahr. In der Heizsaison 2018/2019 wurden für Nahwärme insgesamt rund 261 MWh mit Brutto-Gesamtkosten von 26.497 Euro abgerechnet. Zukünftig sind dem Bauhof die anfallenden Ausgaben für Energie und Wärme anzulasten.

Die Energiekosten (Strom) sind als angemessen zu beurteilen. Es wird der Gemeinde empfohlen, zeitgerecht eine Markterkundung durchzuführen und bei Ablauf des aktuellen Vertrags (30. April 2020) beim bestehenden Anbieter die Konditionen nachzuverhandeln bzw. auf den günstigsten Anbieter zu wechseln.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 17.100 Euro pro Jahr. Die letzte Versicherungsanalyse erfolgte im Jahr 2011. Die Gemeinde hat alle 5 Jahre für sämtliche abgeschlossenen Versicherungen eine fundierte Analyse bzw. einen Preisvergleich durchführen zu lassen. Für ein Feuerwehrfahrzeug wurde eine zusätzliche Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Da für Mitglieder der Feuerwehr bereits eine Kollektivunfallversicherung besteht, ist die Insassenunfallversicherung zu stornieren.

Musikverein

Die Gesamtausgaben beliefen sich abzüglich Tilgungen und Zinsen im Prüfungszeitraum durchschnittlich auf rund 11.200 Euro. Entgegen vorliegendem Mietvertrag scheinen Ausgaben für Wasser, Kanal und Grundsteuer in Höhe von durchschnittlich rund 600 Euro pro Jahr auf. Die Betriebskosten sind künftig, wie im Mietvertrag festgelegt, vom Musikverein selbst zu tragen. Der Verein erhielt im Prüfungszeitraum eine jährliche Nettosubvention in Höhe von 10.200 Euro. Auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Aspekts ist dieser Subventionsbetrag als sehr hoch anzusehen. Die Gemeinde sollte die Höhe der Subventionen hinterfragen und den Einsatz der Gelder nachvollziehen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Zum Prüfungszeitpunkt wurden keine Infrastrukturkostenbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) eingehoben. Bei künftigen Umwidmungen sollten diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Raumordnung – Planungskosten

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans werden die Kosten eines Einzeländerungsverfahrens von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ihm Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Verwaltungsabgaben

Bei der Stichprobe der Baubewilligungsbescheide wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten. Im Veranstaltungswesen wurden teilweise keine Gebühren vorgeschrieben, obwohl inhaltlich Bescheide erlassen wurden. Zukünftig sind in allen Bescheiden, die nach einer Veranstaltungsanzeige ergehen, die korrekten Verwaltungsabgaben vorzuschreiben. Weiters hat die Gemeinde darauf zu achten, dass ihre Bescheide sämtliche Bescheidmerkmale enthalten. Da die Veranstalter teilweise die gesetzliche 6-wöchige Anzeige- bzw. 2-wöchige Meldefrist nicht eingehalten haben, sind sie verstärkt auf die Einhaltung hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 21,80 Euro pro Hund bzw. 15 Euro pro Wachhund. In verschiedenen benachbarten Gemeinden bestehen bereits Hundeabgaben in Höhe von 50 Euro oder mehr. Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist, festsetzen.

Gemeindevertretung

Festzustellen war, dass im Prüfungsjahr 2016 die Höchstgrenzen hinsichtlich der Verfügungsmittel einmalig überschritten wurden. Sowohl die in der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) bzw. ab 2020 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) als auch die im Voranschlag vorgesehene Höchstgrenze sind künftig einzuhalten.

Der Prüfungsausschuss ist im Prüfungszeitraum jeweils zu 2 Sitzungen pro Jahr zusammengetreten. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten. Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, künftig das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß an Sitzungen einzuhalten.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand und zeigte zum Ende des Finanzjahres 2018 einen Überschuss in Höhe von rund 54.700 Euro. Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin zu prüfen, insbesondere da rund die Hälfte der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird.

Das Projekt „Errichtung Feuerwehrraum FF Zell am Moos“ ist zum Prüfungszeitpunkt zwar grundsätzlich ausfinanziert, jedoch wurden die noch ausstehenden Landeszuschüsse von insgesamt rund 446.000 Euro und Gemeindemittel von rund 44.000 Euro bis zur Aufnahme eines Zwischendarlehens mittels Kassenkredits finanziert. Bestehen in Hinkunft bei investiven Einzelvorhaben Ist-Fehlbeträge, die nicht durch Rücklagenmittel zwischenfinanziert werden können, hat die Gemeinde zeitgerecht für eine entsprechende Zwischenfinanzierung zu sorgen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegröße (km ²):	24,5
Seehöhe (Hauptort):	573 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	56

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	15
Güterwege (km):	26
Landesstraßen (km):	9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	3	3
	VP	SP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.388
Registerzählung 2011:	1.524
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	1.563
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.612
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.787
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.834

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Kanallänge (km):	20,50
Druckleitungen (km):	2,90
Pumpwerke Kanal:	8

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	2.885.457
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	58.547
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

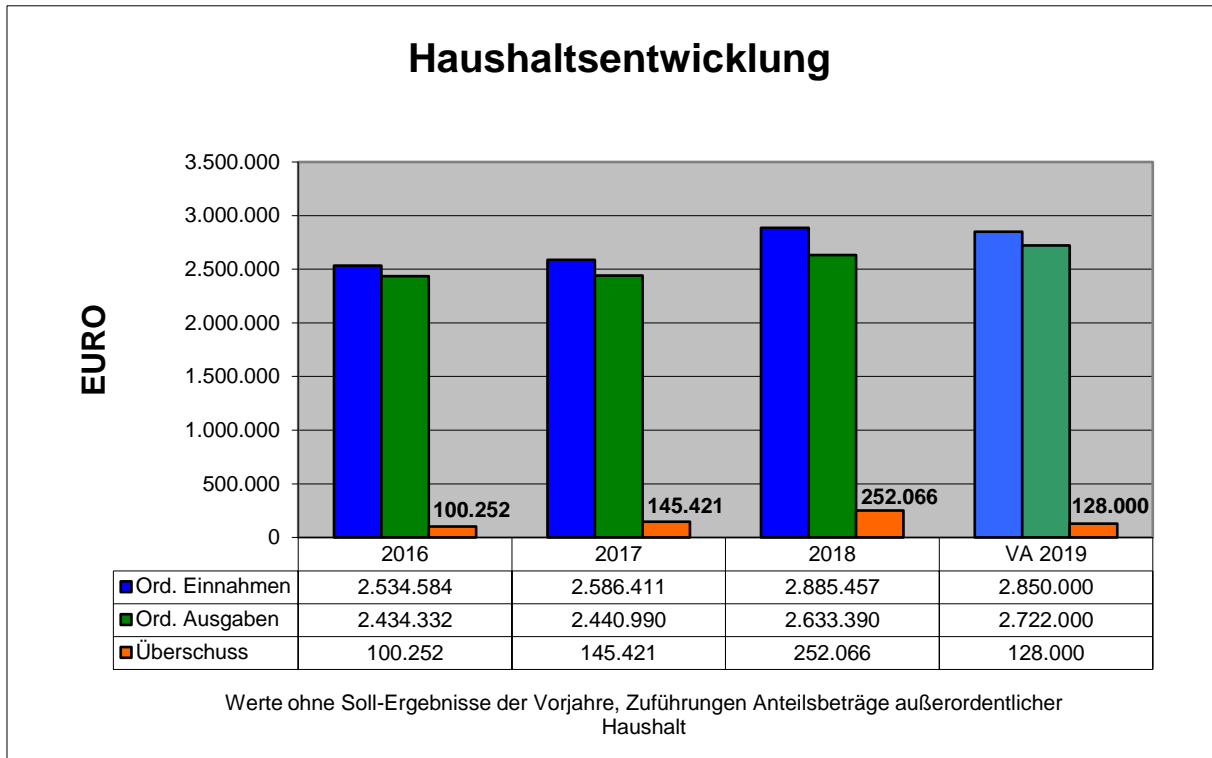
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Krabbelstube	1 Gruppe, 9 Kinder
Kindergarten:	3 Gruppen, 67 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 98 Schüler

Strukturfondsmittel 2019:	122.919
Finanzkraft 2017 je EW: [*]	1.205
Rang (Bezirk):	17
Rang (OÖ):	120
Verbindlichkeiten je EW:	1.966

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Seebad:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Festzustellen war, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum ihren ordentlichen Haushalt stets mit einem Budgetüberschuss abschloss. In obenstehender Grafik wurden im Sinne der Darstellung eines bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt nicht als ordentliche Ausgaben berücksichtigt.

Die wesentliche Haushaltsverbesserung in den Jahren 2017 und 2018 begründet sich zum einen durch höhere Kommunalsteuer-Einnahmen und zum anderen durch die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds. Ergebnisbeeinflussend in diesem Zusammenhang war auch die deutliche Steigerung der Ertragsanteile von rund 1.255.600 Euro im Jahr 2016 auf rund 1.349.100 Euro im Jahr 2018. Dies entspricht einer Steigerung von rund 7,45 %.

Positiv zeigt sich auch das Haushaltsjahr 2019. Hier wird von einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis ausgegangen, wobei rund 44.000 Euro an zweckgebundenen Einnahmen und 128.000 Euro an echten Anteilsbeträgen bereitgestellt werden sollen.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 48.200 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten in den Jahren 2016 und 2017 rund 50 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden. Im Prüfungsjahr 2018 fiel, großteils aufgrund der erhaltenen Strukturfondsmittel in Höhe von rund 124.500 Euro und der um rund 108.100 Euro gestiegenen Ertragsanteile, diese Quote auf rund 43 %.

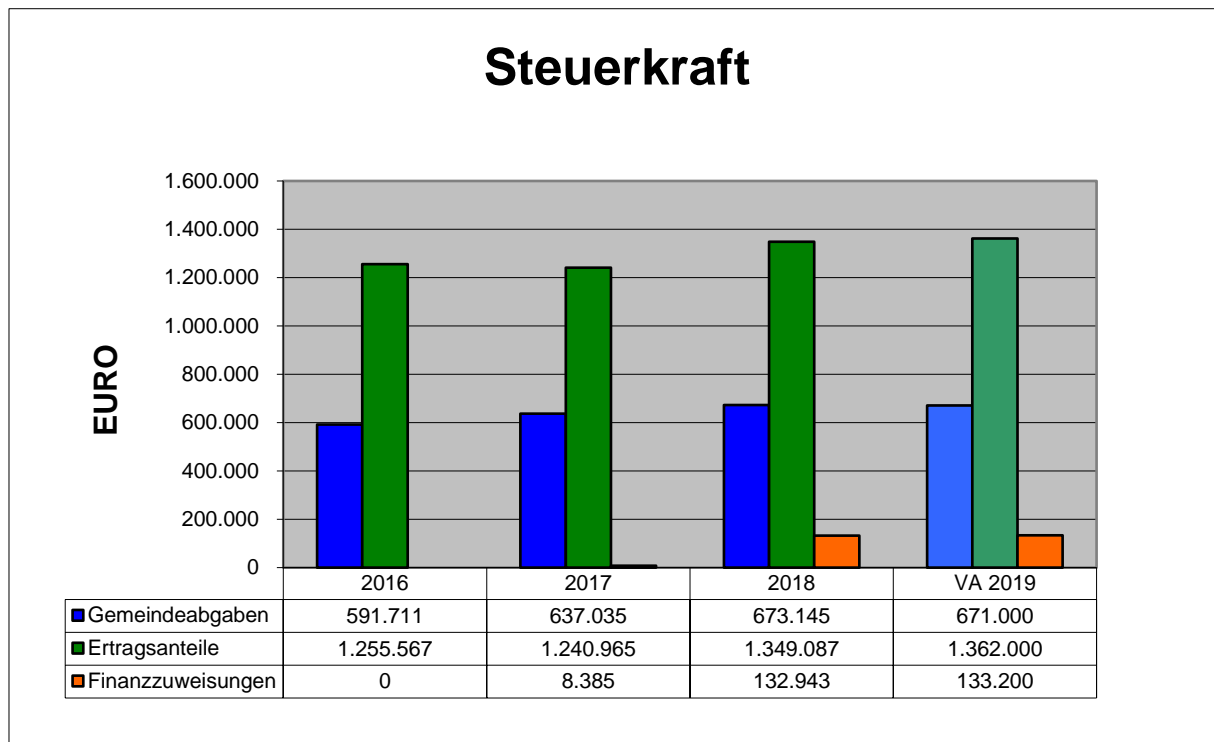
Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Gemeinde Zell am Moos im Jahr 2020 49 %, womit jeweils 51 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 30.000 Euro pro Projekt, Mittel für den Straßenbau können nicht lukriert werden.

Im Prüfungszeitraum standen keine freien Mittel zur Rücklagenbildung zur Verfügung. Aufgrund kostenintensiver Bauvorhaben in den letzten Jahren (2 Feuerwehrzeughäuser, Bootshaus, Sanierung Volksschule) konnten erhaltene Strukturfondsmittel nicht als Ansparmittel für Rücklagen verwendet werden, sondern flossen direkt als Anteilsbeträge in außerordentliche Vorhaben.

Nach einer Erhöhung der Darlehensbelastung in den Jahren 2017 und 2018 um rund 12.800 Euro bzw. rund 41.000 Euro pro Jahr wird das Gemeindebudget ab dem Jahr 2022, bedingt durch das Auslaufen des Darlehens für das Musikprobelokal, um rund 18.900 Euro pro Jahr entlastet werden. Die jährliche Darlehensbelastung wird ab dem Jahr 2022 voraussichtlich rund 62.900 Euro betragen.

Zu einer weiteren spürbaren Entlastung des Gemeindebudgets wird es ab dem Jahr 2025 durch den Wegfall der Tilgungen durch das Auslaufen der Darlehen „Kindergartenausstattung“ in Höhe von rund 700 Euro und „FF Haus Zell am Moos“ in Höhe von rund 44.900 Euro kommen.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Prüfungszeitraum um rund 17 % bzw. rund 307.900 Euro erhöht. Hauptgründe dafür waren vor allem die Steigerungen der Finanzausweisungen (Strukturfonds Land) um rund 132.900 Euro, der Ertragsanteile um rund 93.500 Euro und der Kommunalsteuer um rund 70.300 Euro.

Der Voranschlag 2019 geht von einem insgesamt gleichbleibenden Niveau der Steuerkraft aus. Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich jährlich rund 634.000 Euro.

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2018 zu rund 63 % aus Ertragsanteilen, zu rund 31 % aus eigenen Steuern und zu rund 6 % aus Finanzausweisungen zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Zell am Moos nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 aus dem Strukturfonds (Land) rund 124.500 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Strukturfondsmittel auch als Eigenmittelanteil für neue Vorhaben gelten.

Die Summe der Finanzausweisungen stieg im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 von rund 8.400 Euro auf rund 132.900 Euro und trug somit wesentlich zur Haushaltsverbesserung bei. Auch im Voranschlag 2019 sind ungefähr gleichbleibende Finanzausweisungen in Höhe von 133.200 Euro präliminiert.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Zell am Moos eine Finanzkraft von rund 1.205 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 17. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 120. Finanzkraftrang von landesweit 442 Gemeinden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	454.520	493.653	524.782	510.000
Grundsteuer B	122.581	124.993	129.742	130.000
Tourismusabgabe	18.609	21.712	22.410	20.000
Grundsteuer A	8.730	9.782	9.127	9.500
Ertragsanteile	1.255.567	1.240.965	1.349.087	1.362.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Rücklagen und Beteiligungen

Im Prüfungszeitraum konnten keine Rücklagen gebildet werden. Im Jahr 2019 wurde das außerordentliche Vorhaben „Baulandsicherung“ mit einem Überschuss von rund 180.000 Euro abgeschlossen. Dieser Überschuss wurde im Finanzjahr 2019 einer Betriebsmittelrücklage zugeführt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Beteiligungen.

Mittelfristiger Finanzplan

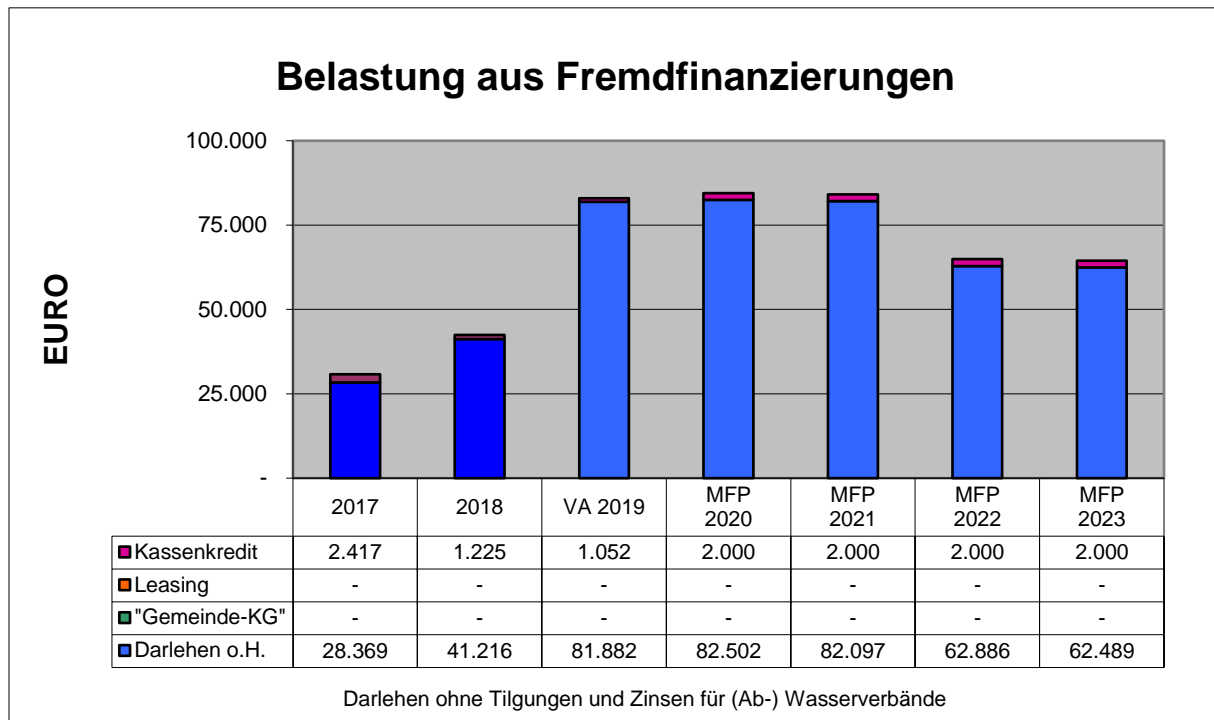
Der Mittelfristige Finanzplan stellt ein Steuerungsinstrument zur Abstimmung der laufenden Wirtschaftsführung und der Investitionstätigkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Der Mittelfristige Finanzplan umfasst die Planjahre 2019 bis 2023. Die freien Budgetspitzen bewegen sich in diesen Jahren zwischen 237.500 Euro und 282.900 Euro.

Maßgeblich zur Steigerung der freien Budgetspitzen tragen die Mehreinnahmen bei den Gemeindeabgaben bei.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 wurden 3 neue Vorhaben in die Prioritätenreihung aufgenommen, wobei bei diesen Projekten die Höhe der Kosten noch nicht fest steht. In der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2019 wurde der Mittelfristige Finanzplan um das Vorhaben „Gemeindestraßen und Güterwege“ mit Gesamtkosten in Höhe von 100.000 Euro ergänzt. Das Gemeinderatsprotokoll mit der darin befindlichen Beschlussfassung der neuen Prioritätenreihung wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Aufgrund einer fehlenden gemeindeeigenen Wasserversorgung und Auslagerung der Kanalbau Darlehen an den Reinhaltverband Mondsee-Irrsee verzeichnet die Gemeinde nur Schulden im hoheitlichen Bereich (Schuldenart 1).

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 28.400 Euro. Im Haushaltsjahr 2018 kam es zu einem Anstieg der Darlehensbelastung um rund 12.800 Euro, da der Ankauf eines Unimogs erfolgte und eine zusätzliche Zahlung (Tilgungen und Zinsen) für das Darlehen „Errichtung Musikprobelokal“ beglichen wurde. Durch die Errichtung des Feuerwehrzeughauses Zell am Moos kommt es ab dem Jahr 2019 zu einer weiteren Belastung des Gemeindebudgets in Höhe von rund 41.000 Euro jährlich. Aufgrund des Auslaufens des Darlehens „Errichtung Musikprobelokal“ im November 2021 verringert sich ab dem Jahr 2022 die Schuldenbelastung auf rund 62.900 Euro.

Festzustellen war, dass die Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Errichtung Musikprobelokal“ lt. Darlehensvertrag mit einer Höhe von 215.000 Euro beschlossen wurde, allerdings scheint im Rechnungsabschluss 2018 nur die Höhe von 100.000 Euro auf. Grund dafür war die Teilaufnahme von 100.000 Euro und die Aufnahme des restlichen Betrages zu einem späteren Zeitpunkt. Weiters entsprechen die Zinssätze bei 2 Darlehen im Darlehensnachweis nicht den tatsächlichen Zinssätzen lt. den Tilgungsplänen.

Der Darlehensnachweis ist zu aktualisieren.

Die Zinssätze der 6 Darlehen basieren auf dem 6-Monats-EURIBOR mit Aufschlägen. Diese bewegen sich zum Finanzjahr 2018 zwischen 0,49 % und 0,70 % und können als marktkonform angesehen werden. In den Darlehensverträgen wird vermerkt, dass, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen, als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde zum Ende der Finanzjahre 2017 und 2018 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten:

Schuldenart	Ende FJ 2017	Ende FJ 2018
Schulden (hoheitlicher Bereich)	296.301 Euro	557.245 Euro
Summe:	296.301 Euro	557.245 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2015 bzw. 2016)	1.567 EW	1.596 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	189 Euro	349 Euro
Haftungen	2.742.287 Euro	2.580.355 Euro
Gesamt (inkl. Haftungen):	3.038.588 Euro	3.137.600 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.939 Euro	1.966 Euro

Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 ergaben sich in der Gemeinde Zell am Moos Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von rund 3.137.600 Euro bzw. rund 1.966 Euro pro Einwohner.

Für die Ausschreibung der Darlehen „Feuerwehrzeugstätte Haslau“ und „FF Haus Zell am Moos“ wurden mindestens 3 Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen und jeweils an den Bestbieter vergeben.

Derzeit sind keine neuen Darlehensaufnahmen für Projektfinanzierungen geplant.

Kassenkredit

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 wurde der Kassenkredit für das Jahr 2019 innerhalb des gesetzlichen Rahmens beschlossen. Der Kassenkredit wurde auf 2 Kreditinstitute aufgeteilt und jeweils in einer Höhe von 200.000 Euro festgelegt. Die Verzinsungen gestalten sich mit 6-Monats-EURIBOR + Aufschlag 1,25 % bzw. Mindestzinssatz 1,25 % und 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 0,90 % jedoch unterschiedlich. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden keine Kreditinstitute zur Angebotslegung eingeladen, sondern die bereits bestehenden Kreditverträge der Institute verlängert und somit war eine Kreditvergabe an den Bestbieter nicht gegeben.

Künftig soll die Gemeinde auch überörtliche Kreditinstitute zur Angebotslegung einladen (mind. 3 Angebote). Weiters ist darauf zu achten, die Kreditvergabe nach dem Bestbieter-Prinzip vorzunehmen.

Der Kreditrahmen wurde aufgrund später eingehender Fördermittel für das Feuerwehrzeughaus Zell am Moos vom Gemeinderat am 28. Juni 2019 auf insgesamt 800.000 Euro (jeweils 400.000 Euro pro Institut) aufgestockt.

Per 21. Oktober 2019 bzw. 28. Oktober 2019 bestand ein negativer Kassenkreditstand von insgesamt rund 448.600 Euro.

Der Kassenkredit wurde zwar nicht zur Gänze ausgeschöpft, trotzdem lag dieser gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) nicht im gesetzlichen Rahmen und ist daher als unzulässig zu betrachten.

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 darf der Kassenkredit nicht ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres überschreiten und zur Zwischenfinanzierung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann verwendet werden, sofern die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist.

Die Zinsbelastung aus dem Kassenkredit lag im Jahr 2016 bei rund 2.400 Euro und in den Jahren 2017 – 2018 bei rund durchschnittlich 1.300 Euro pro Jahr.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 4.800 Euro und rund 6.000 Euro. Im Voranschlagsjahr 2019 wurden 5.000 Euro präliminiert. Die Gemeinde führt insgesamt 2 Girokonten bei verschiedenen Bankinstituten.

Mit diesem Wert liegt die Gemeinde weit über dem Durchschnittswert vergleichbarer Gemeinden.

Es wird empfohlen, mit den betroffenen Kreditinstituten Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf unter 3.000 Euro jährlich reduziert werden.

Haftungen

Der Stand der Haftungen der Gemeinde Zell am Moos betrug zum Jahresende 2018 lt. Haftungsnachweis insgesamt rund 2.580.400 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft ausschließlich den Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee. Gegenüber dem Jahr 2017 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 161.900 Euro.

Im Gemeinderat wurde am 16. Dezember 2016 ein Bürgschaftsvertrag für ein Darlehen der Wassergenossenschaft in Haslau in Höhe von 250.000 Euro beschlossen. Diese Bürgschaft scheint jedoch nicht in den Haftungsnachweisen der Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 auf.

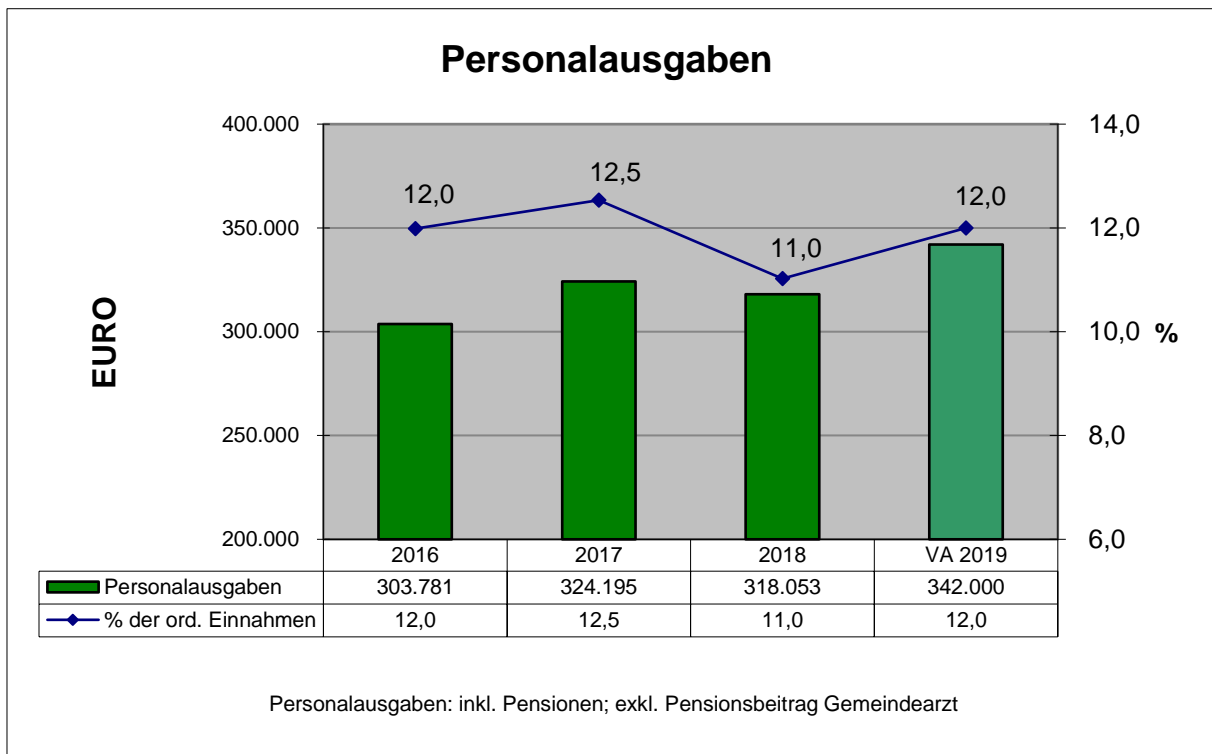
Bezugnehmend auf die Gesamtsumme der Haftungen wird auf § 85 Oö. GemO 1990 verwiesen. Darin wird festgehalten, dass bei Überschreitung des Gesamtstands der von der Gemeinde übernommenen Haftungen von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Diese liegen jedoch nicht vor.

Künftig ist jede Haftung in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Bezüglich der fehlenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungen hat sich die Gemeinde an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Leasing

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 11,0 % und 12,5 %. Anzumerken ist, dass der Kindergarten und die Krabbelstube von einem privaten Rechtsträger geführt werden und somit wie auch in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt ist. Weiters wird die Reinigung des Amtsgebäudes und des Kindergartens durch einen externen Dienstleister durchgeführt, lediglich die Reinigung der Volksschule wird durch gemeindeeigenes Personal erbracht.

Die höheren Personalausgaben im Jahr 2017 erklären sich größtenteils durch eine Karenzierung im Zentralamt und die damit verbundene 3-monatige Einarbeitungszeit der Nachfolgerin. Die restlichen Mehrausgaben sind auf allgemeine Erhöhungen und Vorrückungen zurückzuführen. Der Voranschlag 2019 geht von Personalausgaben in Höhe von 342.000 Euro aus. Die um rund 23.900 Euro höheren Personalausgaben im Vergleich zum Prüfungsjahr 2018 begründen sich einerseits durch die temporäre Doppelbesetzung im Bauamt (September 2019 bis Dezember 2019 aufgrund Kündigung und Einarbeitung des Nachfolgers) und andererseits durch die Nachbesetzung im Bürgerservice/Sachbearbeitung (ab September 2018 nach Karenzierung der Vorgängerin im Jahr 2017), die erst im Voranschlag 2019 abgebildet wurde.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnete sich der Personalaufwand je Einwohner (1.834 lt. GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2018 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Zentralamt	167.777 Euro	91 Euro
Volksschule	51.021 Euro	28 Euro
Bauhof	49.878 Euro	27 Euro
Gesamt	268.676 Euro	146 Euro

Bei der Gemeinde Zell am Moos waren im Jahr 2018 insgesamt 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 5,89 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Zentralamt	3,64	4
Schulwart Volksschule	1,00	1
Bauhof	1,00	1
Reinigung	0,25	1
Gesamt	5,89	7

Sowohl die dienstpostenplanmäßige Anzahl als auch die Einstufungen der Mitarbeiter in der Verwaltung entsprechen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan sind Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag ein vom Gemeinderat am 25. Oktober 2018 beschlossener und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüfter Dienstpostenplan vor.

Ein Dienstposten (GD 18, Sachbearbeitung und Bürgerservice) ist aufgrund Karenz bis voraussichtlich September 2020 unbesetzt. Angemerkt wird, dass die Karenzvertretung im Bürgerservice mit der Einstufung in GD 20, welche dienstpostenplanmäßig mit einem Vollzeitäquivalent abgebildet ist, lediglich mit einem Stundenausmaß von 63,75 % besetzt ist. Nach Ablauf der Karenz wird diese Mitarbeiterin voraussichtlich nicht mehr weiter beschäftigt.

Dienstposten, die dauerhaft nicht besetzt sind, sind aus dem Dienstpostenplan zu streichen. Daher ist ab der Karenzrückkehr der Dienstpostenplan entsprechend zu bereinigen (GD 20).

Der Schulwart wird lt. Dienstpostenplan zu 100 % der Volksschule zugerechnet, ist jedoch zu rund 25 % seines Beschäftigungsausmaßes als Gemeindearbeiter tätig.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind hinkünftig sämtliche Mitarbeiter entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ihrer Einsatzgebiete den jeweiligen Ansätzen zuzuordnen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Im Prüfungsjahr 2018 lagen zum Jahresende keine höheren Resturlaube vor. Grundsätzlich wird auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet. Einzig in der Amtsleitung wird wissentlich auf die jährlich nicht konsumierten Urlaubstage (im Prüfungszeitraum durchschnittlich 5 Tage pro Jahr) verzichtet.

Überstunden und Mehrleistungen

In der Verwaltung werden Überstunden nahezu ausschließlich für Wahlen geleistet. Im Bauhof war im Prüfungszeitraum ein stetiges Ansteigen des Zeitguthabens zu verzeichnen (von 68,5 Stunden im Jahr 2016 auf 130 Stunden im Jahr 2018). Ursächlich ist dieses Guthaben des Bauhofmitarbeiters auf die Winterdiensttätigkeiten zurückzuführen.

Der Abbau des Zeitguthabens im Bauhof ist vor allem in den Sommermonaten unter etwaiger Heranziehung der Personalressourcen im Bereich der Volksschule (Schulwart) zu forcieren.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten in der Volksschule stehen 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Reinigungskraft, 1 Schulwart) mit insgesamt 1,25 PE zur Verfügung. Der Schulwart ist jedoch tatsächlich auch, wie bereits erwähnt, mit rund 0,25 PE als Gemeindearbeiter eingesetzt.

PE	Bereich	Reinigungsfläche
1,25	Volksschule	1.250 m ²
extern	Kindergarten	556 m ²
extern	Amtsgebäude	496 m ²

Der Bereich des Kindergartens und des Amtsgebäudes (ausgenommen 2. OG) mit einer Fläche von rund 1.050 m² wird seit Jahren (Vertrag besteht seit 1999 mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit) von einem externen Dienstleister gereinigt, wofür im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 24.700 Euro pro Jahr verausgabt wurden.

Flexible Dienstzeitregelung

Zum Prüfungszeitpunkt besteht keine flexible Dienstzeitregelung für die Bediensteten der Gemeinde. Die Amtszeiten sind wie folgt festgelegt (insgesamt 39,75 Stunden pro Woche):

Tag	Amtszeiten	Stundenanzahl
Montag	7:15 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr	9,75
Dienstag	7:15 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr	9,25
Mittwoch	7:15 bis 13:00 Uhr	5,75
Donnerstag	7:15 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr	9,25
Freitag	7:15 bis 13:00 Uhr	5,75

Aufgrund der geringen Anzahl an Mitarbeitern gestaltet sich eine Gleitzeitregelung ohne Adaption der Amtszeiten in der Praxis als nur schwer umsetzbar. Festgehalten wird, dass in den umliegenden Gemeinden (Oberhofen am Irrsee, Weißenkirchen im Attergau, Straß im Attergau, Tiefgraben) die Amts- bzw. Parteienverkehrszeiten teilweise um bis zu 40 % geringer sind.

Es wird empfohlen, in einem ersten Schritt explizite Parteienverkehrszeiten abweichend von den bestehenden Amtszeiten einzuführen, um für die Mitarbeiter der Verwaltung die Inanspruchnahme einer flexiblen Dienstzeit überhaupt erst zu ermöglichen (bspw. Parteienverkehr grundsätzlich vormittags plus 1 Nachmittag pro Woche).

Als zweiten Schritt empfehlen wir, für alle Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Organisation

Gemäß § 37 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamtes. In dieser Funktion sind ihm der Leiter des Gemeindeamtes, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamtes unterstellt. Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

Seitens der Gemeinde Zell am Moos konnte keine Dienstbetriebsordnung vorgelegt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Mitarbeiter sind zwar vorhanden, jedoch bloß in rudimentärer Form und nicht von den Mitarbeitern unterfertigt.

Der Gemeinderat hat eine Dienstbetriebsordnung zu beschließen. Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren, mit den einzelnen Mitarbeitern zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche

In den Prüfungsjahren 2016 und 2017 wurden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.¹ Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Hinkunft sind jährlich in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen bzw. Zielvereinbarungen zu treffen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde Zell am Moos verrechnete im Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentangente.

Die Gemeinde hat hinkünftig eine Verwaltungskostentangente für die Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter/innen bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (bspw. Abfallbeseitigung, Kindergarten und Seebad) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten. Vergütungen innerhalb der Ansatzgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) sind nicht erforderlich.

¹ Vgl. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Bauhof

Im Bauhof ist ein Mitarbeiter in Vollzeit (GD 19) beschäftigt. Lt. Auskunft des Gemeindeamtes wird der Schulwart (Personalkostenverbuchung beim Ansatz „211 – Volksschule“) ebenfalls mit 0,25 PE (ca. 10 Stunden) im Bauhof eingesetzt, wobei hier keine fixen Aufzeichnungen vorhanden sind.

Im Prüfungszeitraum lagen die Personalausgaben für den Bauhofmitarbeiter bei jährlich durchschnittlich rund 47.200 Euro, welche durchschnittlich 68 % der Gesamtausgaben ergeben.

Die Gesamtausgaben (exkl. Darlehen) im Bereich Bauhof betragen in den Jahren 2016 und 2017 rund durchschnittlich rund 64.200 Euro. Im Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben auf rund 81.200 Euro. Die Kostensteigerung ergab sich durch höhere Ausgaben in den Bereichen Instandhaltungen von Gebäuden und Fahrzeugen und Betriebsausstattung. Weiters war eine zweimalige Tankauffüllung notwendig, da aufgrund des strengen Winters vermehrt Einsatzstunden im Bereich der Räumung erforderlich waren.

Im Jahr 2017 ergaben sich für die Instandhaltungen des Fuhrparks Ausgaben in Höhe von rund 3.700 Euro. Im Jahr 2018 erfolgte eine Generalsanierung des Bauhofs. Im Zuge dessen beliefen sich die Instandhaltungsausgaben (Gebäude und Fahrzeuge) auf rund 13.600 Euro. Wobei anzumerken ist, dass Mietcontainer mit Kosten in Höhe von rund 860 Euro und die Anschaffung einer Betonstiege in Höhe von rund 3.900 Euro grundsätzlich nicht als Instandhaltungen zu werten sind.

Auf die korrekte Anwendung des Kontierungsleitfadens wird hingewiesen (Mietaufwand bzw. aktivierungspflichtiges Anlagevermögen).

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Prüfungszeitraum verstärkt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Winterdienst	5.000	5.000	8.000
Kindergarten	5.000	5.000	5.000
Gemeindestraßen	4.000	4.000	4.000
Abfallbeseitigung	4.000	4.000	4.000
Friedhof	4.000	4.000	4.000
Gemeindebad	3.000	3.000	0

Die geleisteten Bauhofstunden wurden zwar mittels händischer Stundenaufzeichnungen festgehalten, jedoch scheinen in der Bauhofgebarung für die erbrachten Leistungen der verschiedenen Bereiche lediglich Pauschalbeträge auf.

Im gesamten Prüfungszeitraum vereinnahmte der Bauhof jährlich Vergütungsleistungen in Höhe von 25.000 Euro. Dadurch ergibt sich bei Gesamtausgaben von durchschnittlich jährlich 69.900 Euro ein durchschnittlicher Deckungsgrad von lediglich rund 36 %.

Ziel sollte es sein, eine beinahe 100 %ige Deckung des Ansatzes „Bauhof“ zu erreichen. Dafür ist es notwendig, die Leistungen bzw. den Stundensatz korrekt weiter zu verrechnen.

Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Der Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen liegt der Ergebnishaushalt zugrunde.

Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Zu unterscheiden sind:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Bei Durchsicht der Postengruppe „400 – Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ist aufgefallen, dass die Beträge teilweise deutlich über dem geltenden Betrag von 400 Euro liegen bzw. auch eine korrekte Zuordnung zu dieser Postengruppe nicht gegeben war (zB Reinigungsmittel).

Winterdienst

Der Winterdienst wird von einem gemeindeeigenen Bauhofmitarbeiter und einem externen Dienstleister durchgeführt, wobei die Streuung gänzlich von der Gemeinde übernommen wird.

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Prüfungsjahr 2016 Aufwendungen in Höhe von rund 18.200 Euro. In den Jahren 2017 und 2018 beliefen sich die Ausgaben auf rund durchschnittlich 32.300 Euro pro Jahr. Im Voranschlagsjahr 2019 wurden Ausgaben in Höhe von rund 32.500 Euro präliminiert.

Durch den beengten Siedlungsraum der Gemeinde und den schneereichen Winter, musste eine Verbringung des Räumschnees veranlasst werden, weshalb sich höhere Zahlungen in den Jahren 2017 und 2018 an den externen Dienstleister ergaben.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Ankauf Streusplitt	444	991	1.051
Salz	0	748	3.101
Kostenbeitrag Winterdienst	5.426	5.380	5.382
Vergütungen an Bauhof	5.000	5.000	8.000
Entgelte an Externe	5.765	16.063	15.397

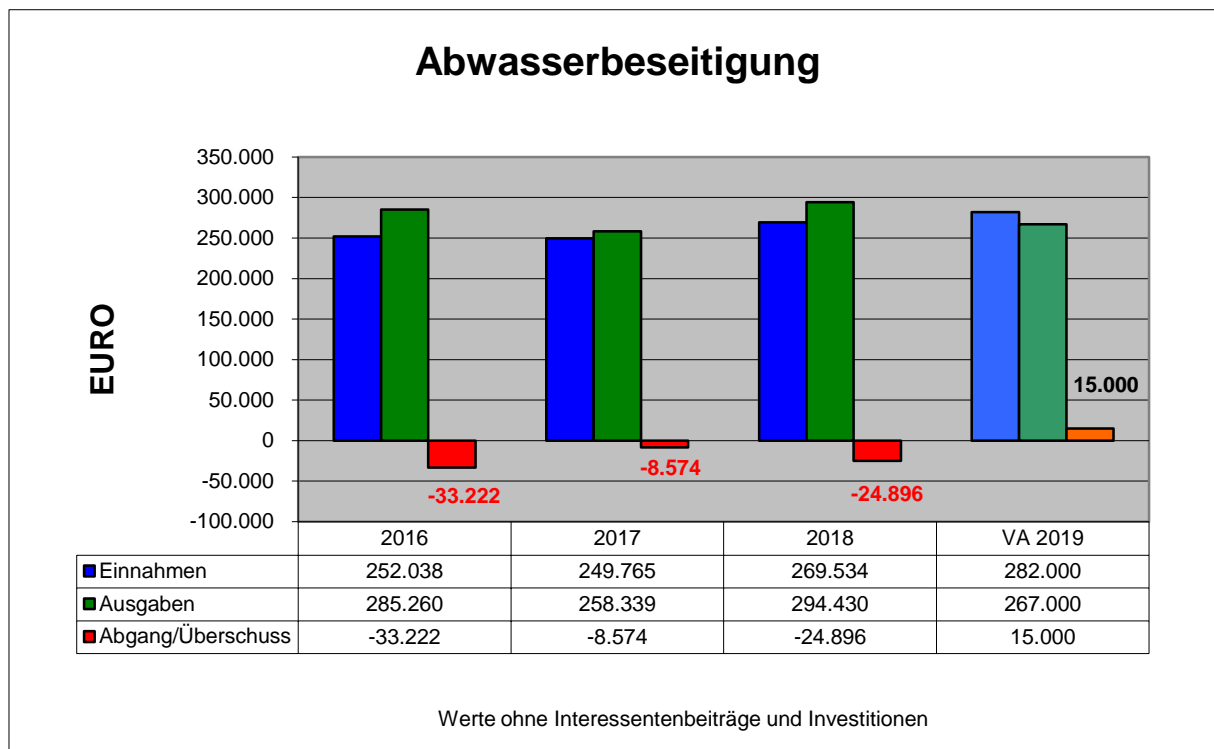
Die vorliegende Winterdienstvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem externen Dienstleister stammt aus dem Jahr 2004 und wurde vom Gemeindevorstand auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einteilung der Mitarbeiter für den Winterdienst erfolgt mündlich, wobei ein entsprechender Einsatzplan in der Gemeinde aufliegt. Dieser Einsatzplan enthält die zu räumenden Straßenzüge, Parkflächen, Gehwege und zusätzlich die entsprechenden Streuungsmittel. Ein Zeitplan ist jedoch im Einsatzplan nicht enthalten.

In der Gemeinde Zell am Moos gab es zum Prüfungszeitpunkt weder für den Bauhofmitarbeiter noch für den externen Dienstleister eine gültige Winterdienstanweisung (zeitliche Reihenfolge der zu räumenden Flächen). Auch auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 wurde nicht Bezug genommen. Das Fehlen einer solchen Winterdienstanweisung und eines Räumplans könnte sich insbesondere bei Haftungsfragen negativ für die Gemeinde auswirken.

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Eine Winterdienstanordnung und ein Räumplan sind auf Grundlage der obengenannten Richtlinie zu beschließen und auch in die Vereinbarung mit dem externen Dienstleister aufzunehmen.

Die für den Winterdienst angefallenen Überstunden wurden einem Gleitzeitkonto gutgeschrieben. Im Sommer werden die im Winter aufgebauten Stunden abgebaut. Jene Überstunden, die nicht mit Zeitausgleich abgebaut werden konnten, wurden ausbezahlt. Im Jahr 2018 ergab sich daraus eine Auszahlung in Höhe von rund 4.300 Euro.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Im Jahr 2018 waren an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Gemeindegebiet 1.400 Personen angeschlossen, das entspricht einem rund 88 %igen Anschlussgrad. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 21 km.

Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltverbandes Mondsee – Irrsee. Weitere Mitgliedsgemeinden sind Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben, Oberwang, Innerschwand am Mondsee, Mondsee und St. Lorenz. Die Kläranlage wird durch verbandseigenes Personal betreut.

Nach der Erweiterung des Kanalnetzes in der Ortschaft Lindau, die derzeit durchgeführt wird, wird sich künftig der Kanalbau auf Siedlungserweiterungen beschränken.

Da mit dem Kanalbau in der Gemeinde Zell am Moos bereits im Jahr 1978 begonnen wurde, sind laufend Sanierungsmaßnahmen notwendig, die ebenfalls über den Reinhaltverband abgewickelt werden. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Kamerabefahrung wird vom Verband durchgeführt. Insgesamt wurde der Kanalbau in 7 Bauabschnitten (BA) realisiert.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung wies im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchgehend Abgänge auf. Der geringere Abgang im Jahr 2017 ist auf einen verminderten Beitrag zu Tilgungen des Reinhaltverbandes zurückzuführen. Da diese Transferzahlung im Jahr 2018 wieder das Niveau von 2016 erreichte, stieg der Abgang in diesem Finanzjahr dementsprechend an.

Die erwartete positive Entwicklung des Betriebsergebnisses für das laufende Finanzjahr 2019 in Höhe von 15.000 Euro bzw. 29.000 Euro lt. Nachtragsvoranschlag steht ursächlich mit der ab 2019 eingehobenen Bereitstellungsgebühr sowie den sinkenden Darlehenszahlungen in Zusammenhang.

Die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten des Reinhaltverbandes betrug im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rund 120.000 Euro. Die Höhe der Betriebskosten war in diesem Zeitraum konstant, muss aber im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch angesehen werden. Für Tilgungen und Zinsen waren in den Jahren 2016 bis 2018 jährlich durchschnittlich rund 159.000 Euro zu leisten.

Künftig hat die Gemeinde auf ein positives Ergebnis im Bereich der Abwasserentsorgung zu achten.

Die Gemeinde sollte, in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband die Höhe der Betriebskosten hinterfragen.

Da sämtliche Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung vom Reinhaltverband durchgeführt werden, wurden auch keine Darlehensverbindlichkeiten seitens der Gemeinde eingegangen. Die bestehenden Haftungen gegenüber dem Reinhaltverband beliefen sich per Ende Finanzjahr 2018 auf rund 2.580.400 Euro. Die Haftungssumme wird in den nächsten Jahren konstant bleiben, da einerseits mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2019 eine neuerliche Haftung für den Kanalbau in der Ortschaft Lindau in Höhe von 350.000 Euro übernommen wurde, andererseits aber Haftungen zB Bauabschnitt 10 und Bauabschnitt 25 auslaufen.

Über das im außerordentlichen Haushalt geführte Vorhaben „Abwasserbeseitigung – Bauarbeiten Kanal“ wurden sämtliche zweckgebundene Einnahmen (Interessentenbeiträge, Anschließungsbeiträge) als Baukostenanteil an den Reinhaltverband für verschiedene Projekte wie zB Leitungskataster, Erweiterungen und auch Kanalspülungen abgewickelt. Insgesamt wurden an Interessentenbeiträgen bzw. Anschließungsbeiträgen im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 rund 141.000 Euro vereinnahmt und ausnahmslos diesem Projekt im außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum:

Entwicklung	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro / exkl. USt			
Mindestkanalanschlussgebühr	3.300	3.750	3.750	3.750
Grundgebühr	60	70	70	70
Kanalbenützungsg Gebühr je m ³	3,80	3,90	4,00	4,00

Bei einer verrechneten Wassermenge im Jahr 2018 von 56.250 m³ und Einnahmen aus der Grundgebühr in Höhe von rund 31.700 Euro ergibt sich somit eine Mischgebühr in Höhe von 4,56 Euro pro m³.

Die Mindestanschlussgebühren lagen im gesamten Prüfungszeitraum über den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Basis für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr ist lt. § 5 Abs. 1 Z 2 Kanalgebührenordnung die bezogene Wassermenge lt. geeichtem Wasserzähler. Für Objekte ohne Messvorrichtung kommt die in Abs. 2 festgelegte Bemessungsgrundlage zur Anwendung.

In die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Kanalgebührenordnung wurde erstmals auch eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke aufgenommen, die für das Finanzjahr 2019 24 Cent pro m² beträgt.

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden durchschnittlich rund 227.000 Euro an Benützungsgebühren und jährlich rund 30.000 Euro an Grundgebühren eingehoben. Auch bei den Benützungsgebühren ist die Tendenz steigend. So betragen von 2017 auf 2018 die Mehreinnahmen rund 9 %.

Bei Durchsicht der Gebührenkalkulation wurde festgestellt, dass im gesamten Prüfungszeitraum die Personalausgaben keine Bezüge der Organe (Zeile 9.2) beinhalten.

In Zukunft sind die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, dem Gebührenbereich zuzuordnen.

Da die Kostenrechnung als Vollkostenrechnung zu führen ist, empfehlen wir die Verwendung von einschlägigen Arbeitsbehelfen, wie zum Beispiel jene des österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbands (ÖWAV – Arbeitsbehelf 41).

Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühr zu entrichten (§ 2 Abs. 9 Z 2 Kanalgebührenordnung). Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

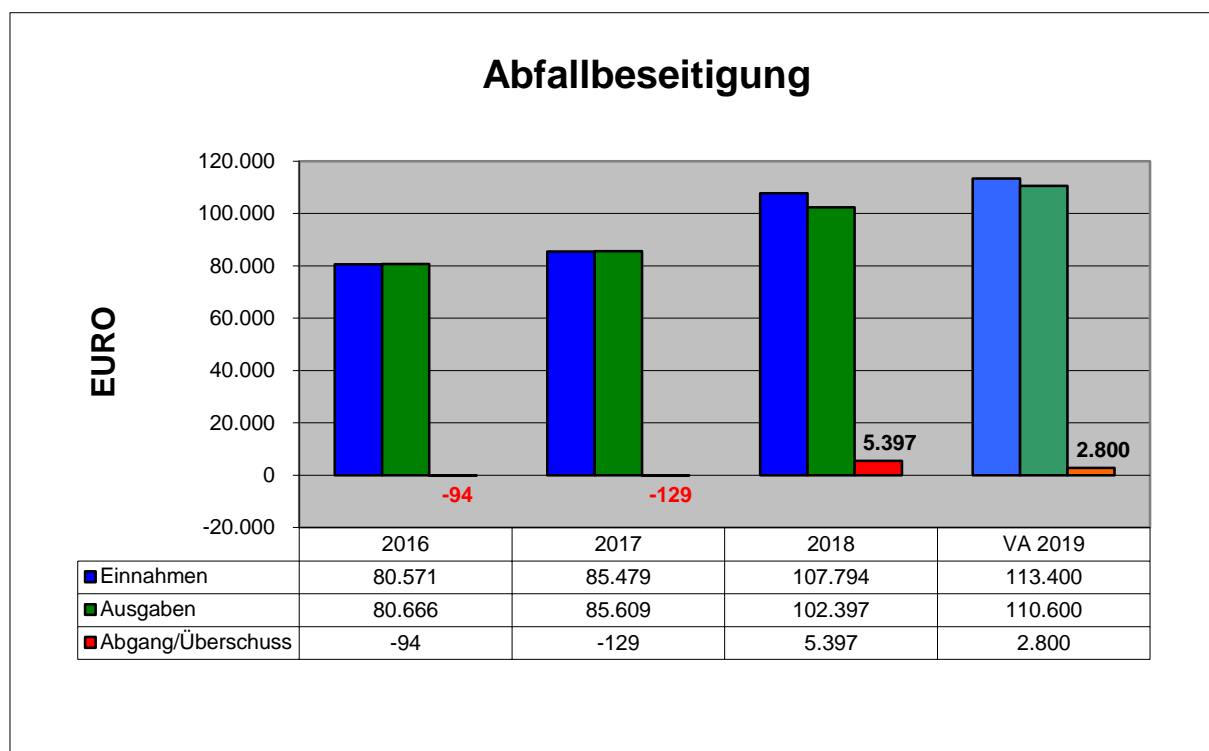
Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde im Bereich der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine Mängel in der aktuellen Abwicklung festgestellt.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2006 beschlossen. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Objekteigentümer verpflichtet ist.

Abfallbeseitigung



Der Bereich der Abfallbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum einen Überschuss in Höhe von insgesamt rund 5.200 Euro, wobei dieser ausschließlich auf das positive Ergebnis des Prüfungsjahres 2018 zurückzuführen war. In den Jahren 2016 und 2017 wurde mit Abgängen in Höhe von rund 90 Euro bzw. rund 130 Euro ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Der Überschuss im Jahr 2018 resultierte größtenteils aus der Auflassung der Papier- und Leichtverpackungscontainer (Altstoffsammelinsel) in der Gemeinde, wodurch sowohl der Beitrag an den Bezirksabfallverband (BAV) reduziert werden konnte als auch keine Betreuung durch den Bauhof mehr nötig war. Darüber hinaus wurde ab dem Jahr 2018 eine Kostenbeteiligung für die Entsorgung von Gras- und Strauchschnitt von der Nachbargemeinde Tiefgraben vereinnahmt. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Überschuss von 2.800 Euro präliminiert.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den BAV. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Der Abfallwirtschaftsbeitrag des BAV belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 52.400 Euro pro Jahr und wurde im Voranschlag 2019 mit 55.000 Euro präliminiert. Eine Verwaltungskostentangente wurde im Prüfungszeitraum nicht verrechnet. Auch die anteiligen Ausgaben für die Bezüge der Organe wurden der Abfallbeseitigung nicht zugerechnet.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auch in Zukunft, inkl. einer realistisch angesetzten Verwaltungskostentangente und unter Berücksichtigung der anrechenbaren Bezüge der Organe, mindestens ausgabendeckend zu führen.

In der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2017 wurde beschlossen, zusätzlich zu den je nach Behältnis gestaffelten Abfallgebühren eine Abfallpauschale in Höhe von 60 Euro (netto) je Objekt zu verrechnen. Diese Pauschale beinhaltet allgemeine Kosten der Müllentsorgung sowie die kostenlose Entsorgung von Glas sowie von Grün- und Strauchschnitt beim Bauhof.

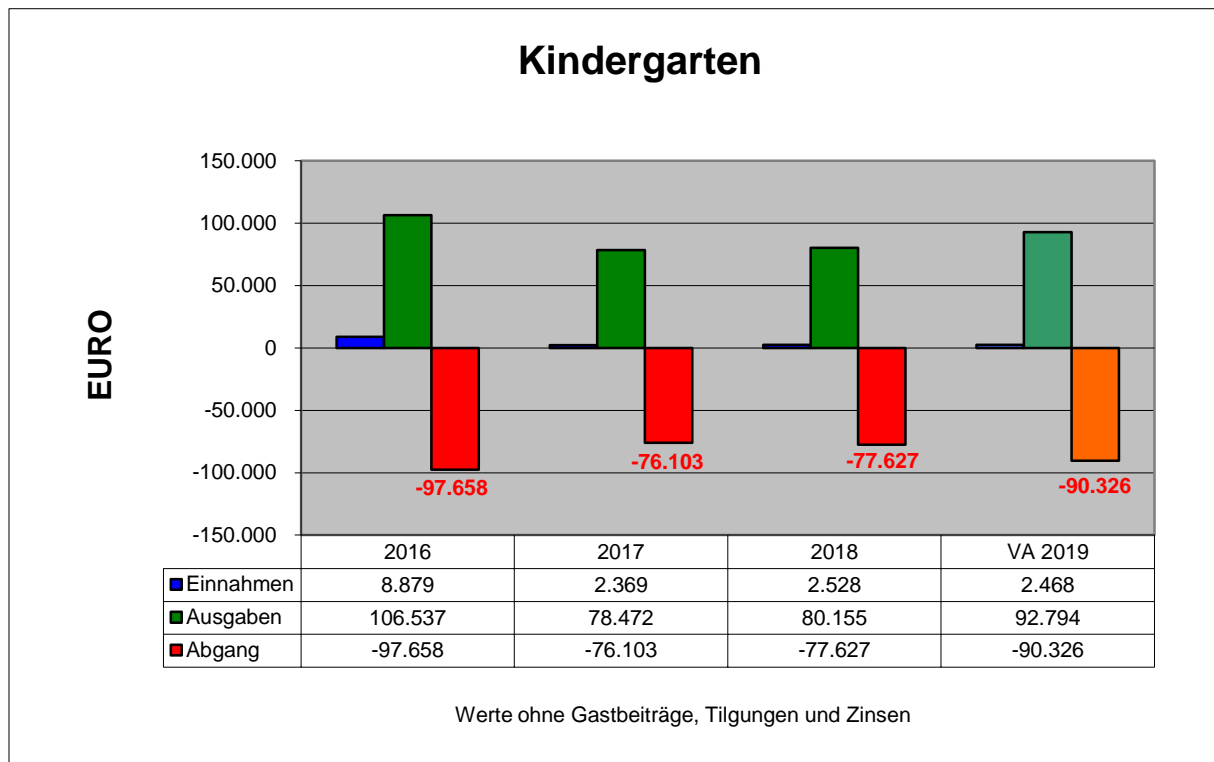
Weiters sind die Abfuhrkosten der biogenen Abfälle (zweiwöchentliches Sammlungsintervall) in der Abfallpauschale enthalten.

Wesentliche Kostenfaktoren im Bereich der Abfallbeseitigung sind neben dem Abfallwirtschaftsbeitrag die Ausgaben für die Abholung (Transport) und Kompostierung von Grün-, Strauch- und Biotonnenabfällen an 2 vertraglich gebundene Dritte. In den Prüfungsjahren 2016 und 2017 wurden hierfür durchschnittlich rund 27.300 Euro aufgewendet. Im Jahr 2018 stiegen die Ausgaben für Leistungen Dritter auf rund 49.100 Euro und wurden im Voranschlag nochmals höher mit 55.000 Euro präliminiert. Diese Erhöhung wurde durch die 2018 eingeführte flächendeckende Abholung biogener Abfälle verursacht.

Im Jahr 2017 wurde eine Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) vom Gemeinderat beschlossen. Diese sieht, wie im Gesetz geregelt, nur eine Abfallgebühr (Pauschalbetrag – „Abfallpauschale“) vor. Die Höhe der Abfallgebühr wird jährlich gleichzeitig mit dem Voranschlag festgesetzt. Die letzte Erhöhung fand mit Wirkung für das Jahr 2018 statt.

Eine Abfallordnung wurde zuletzt 2018 vom Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Kindergarten



Die obige Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des 3-gruppigen Kindergartens der Gemeinde Zell am Moos im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018, der von einem privaten Rechtsträger geführt wird. Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 251.400 Euro. Die Positionen Krabbelstube, Mittagstisch und Kindergartentransport wurden aus der Gesamtabrechnung herausgerechnet.

Die Schwankungen der jährlichen Abgänge zwischen rund 76.100 Euro und rund 97.700 Euro resultieren einerseits aus unterschiedlich hohen Ausgaben für Instandhaltungen und Betriebsausstattung und andererseits aus einer höheren Zahlung zur Abgangsdeckung im Jahr 2016. Es fanden jedoch weder positive noch negative Abrechnungsergebnisse des Kindergartenbetreibers Niederschlag in der Höhe der Abgangsdeckungszahlungen, da zB erwirtschaftete Überschüsse in das Folgejahr übernommen wurden.

Anzumerken ist überdies, dass die angeführten Einnahmen und Ausgaben größtenteils aus einem Quadratmeter-Schlüssel berechnet und auf die Gruppenszahl aliquotiert werden mussten, da in den vorgelegten Abrechnungen des privaten Rechtsträgers Kindergarten, Krabbelstube, Mittagstisch bzw. Schülerauspeisung und Kindergartenkinder-Transportbegleitung ohne kostenstellenmäßige Differenzierung aufsummiert wurden. In den Ausgaben enthalten sind Investitionen in Höhe von insgesamt 20.600 Euro, welche im Prüfungszeitraum getätigt wurden (inkl. der Installation einer Photovoltaik-Anlage im Prüfungsjahr 2016, die fälschlicherweise als Instandhaltung gebucht wurde).

Zukünftig sind die Teilbereiche Kindergarten (Ansatz 240000) und Krabbelstube (Ansatz 240800) jedenfalls getrennt darzustellen und Überschüsse bzw. Abgänge aus der Vorjahresabrechnung bei der Abgangsdeckung zu berücksichtigen. Die einzelnen Positionen sollten allgemein besser gegliedert werden, da eine Nachvollziehbarkeit in der bisherigen Darstellung kaum bzw. nicht gegeben ist.

Die Kindergartenliegenschaft samt dem im Jahr 2015 sanierten Kindergartengebäude steht im Eigentum der Gemeinde und wird an den Rechtsträger verpachtet. Die Öffnungszeiten des

Kindergartens sind montags bis donnerstags von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:15 bis 13:00 Uhr (insgesamt 40,75 Stunden pro Woche), wobei jeweils ab 13 Uhr alle Kinder in einer Gruppe betreut werden. Den 98,25 Öffnungsstunden aller 3 Gruppen im Jahr 2018 standen 93 Finanzierungsstunden gegenüber. In den Sommerferien ist der Kindergarten im August geschlossen.

Lt. dem vorgelegten Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde Zell am Moos und dem privaten Rechtsträger ist bis zum 30. Jänner des Folgejahres eine vollständige Jahresabrechnung des Vorjahres vorzulegen. Die Abrechnungen der Prüfungsjahre 2017 und 2018 wurden per 27. Februar 2018 bzw. 20. Mai 2019 vorgelegt.

Die Gemeinde hat vom privaten Rechtsträger die zeitgerechte Vorlage der Jahresabrechnungen, basierend auf dem bestehenden Arbeitsübereinkommen, einzufordern.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 waren 3 Pädagoginnen sowie 4 Helferinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 5,15 PE (davon ca. 15 Stunden/Woche bzw. 0,375 PE für die Busbegleitung) angestellt und betreuten insgesamt 65 Kinder in 3 Gruppen.

Die Gemeinde hat auch weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die Personalausgaben, auf eine bedarfsgerechte Führung des Kindergartens einzuwirken.

Bei einem Vergleich der Abrechnungen der Jahre 2016 bis 2018 fallen im Prüfungsjahr 2016 erhöhte Personalausgaben in Höhe von rund 316.800 Euro auf. In den Folgejahren beliefen sich die Personalausgaben auf durchschnittlich rund 299.000 Euro pro Jahr. Hauptgrund für die höheren Ausgaben im Jahr 2016 war die Leistung einer Abfertigung und Treueabgeltung anlässlich der Pensionierung einer Mitarbeiterin in Höhe von insgesamt rund 15.000 Euro.

Für den Besuch von Kindern aus anderen Gemeinden (Kindergarten und Krabbelstube) wurden im Prüfungsjahr 2018 Gastbeiträge von rund 38.800 Euro vereinnahmt, während im selben Zeitraum keine Gastbeiträge an andere Gemeinden geleistet werden mussten.

Kindergartenjahr	2016/2017	2017/2018	2018/2019
Gruppenanzahl	3	3	3
durchschnittliche Kinderanzahl	67	67	65
Jahresabgang	97.658 Euro	76.103 Euro	77.627 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	32.553 Euro	25.368 Euro	25.876 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.458 Euro	1.136 Euro	1.194 Euro

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass der Abgang pro Gruppe im Prüfungszeitraum zwischen rund 25.368 Euro und rund 32.553 Euro pro Jahr lag. Der Abgang je Kind lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 1.263 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde hat zukünftig die Kosten zu verifizieren. Kostenerhöhungen müssen begründet und nachvollziehbar sein. Da die Personalausgaben die Fehlbeträge in großem Ausmaß beeinflussen, sollte auf den Personaleinsatz besonders geachtet werden, speziell zu den Randzeiten (Früh- bzw. Spätdienst) und hinsichtlich der Auslastung der Gruppen.

Mittagstisch

Im Kindergarten und der Krabbelstube wird das Mittagessen durch eine angestellte Köchin mit aktuell 0,45 PE zubereitet. Der mangels separater Aufschlüsselung durch den Rechtsträger wiederum größtenteils aufgrund eines Quadratmeter-Schlüssels berechnete Abgang für den Mittagstisch belief sich in den Prüfungsjahren 2016 und 2017 auf durchschnittlich rund 12.400 Euro und stieg im Jahr 2018 auf rund 23.200 Euro. Gründe dafür waren einerseits die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Köchin von 0,25 auf 0,45 PE ab dem Jahr 2018

und andererseits höhere Ausgaben für Lebensmittel bei gleichzeitig sinkenden Einnahmen aus Essensbeiträgen.

Festgestellt wurde, dass zwar die Ausgaben (Personal, Lebensmittel etc.) für das Mittagessen der Nachmittagsbetreuung dem Kindergarten kostenstellenmäßig angelastet, jedoch die entsprechenden Einnahmen aus Essensbeiträgen in der Nachmittagsbetreuung vereinnahmt werden. Durchschnittlich werden rund 60 Portionen wöchentlich für die Volksschule zubereitet.

Zukünftig sind Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Mittagstisch entstehen, ausschließlich beim Kindergarten darzustellen. Die Vereinnahmung der Erträge aus Essensbeiträgen der Nachmittagsbetreuung (Volksschule) zur Stützung dieser Kostenstelle ist umgehend einzustellen.

Material- und Werkbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag zum Prüfungszeitpunkt bei 45 Euro pro Kind und Jahr. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 111 Euro pro Jahr eingehoben werden. Der Material- und Werkbeitrag wird vom Rechtsträger eingehoben und verwaltet. Die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen stiegen zwischen 2016 und 2018 von 1.800 Euro auf 3.367 Euro kontinuierlich an. Den Einnahmen standen jeweils zweckentsprechende Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüber.

In den Materialbeitrag einrechenbar sind Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass je nach Aufwand der Werkbeitrag an die gesetzlichen Möglichkeiten (111 Euro pro Kind und Jahr) angepasst wird.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitpersonen). Der Kindergartenkindertransport wird von einem privaten Unternehmen durchgeführt und verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 35.600 Euro pro Jahr. In diesem Betrag sind die Personalausgaben für die Busbegleitung in Höhe von durchschnittlich rund 11.900 Euro pro Jahr bereits enthalten.

Angemerkt wird, dass die Berechnung der Personalausgaben für die Busbegleitung mangels separater Darstellung in den Abrechnungen des Kindergartenbetreibers auf Basis eines errechneten Durchschnitts-Satzes der 4 Kindergarten-Helferinnen (für 15 Stunden pro Woche an durchgeführter Busbegleitung) erfolgte.

Die Personalkosten für die Busbegleitung sind künftig separat beim Ansatz „240700 – Kindergartentransport/Busbegleitung“ darzustellen, um die Berechnung eines ausgaben-deckenden Kostenbeitrags zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich im Prüfungszeitraum ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 14.700 Euro pro Jahr für Transport und Busbegleitung. Dies entspricht einem Zuschussbedarf von durchschnittlich rund 440 Euro pro Jahr und Kind.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Kindergartenjahr 2018/2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 11 Euro je Kind (bei 10 Betriebsmonaten) eingehoben, hingegen lag die Ausgabendeckung im Jahr 2018 bei rund 31 Euro im Monat.

Es wird empfohlen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Busbegleitung aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts schrittweise auf 25 Euro zu erhöhen.

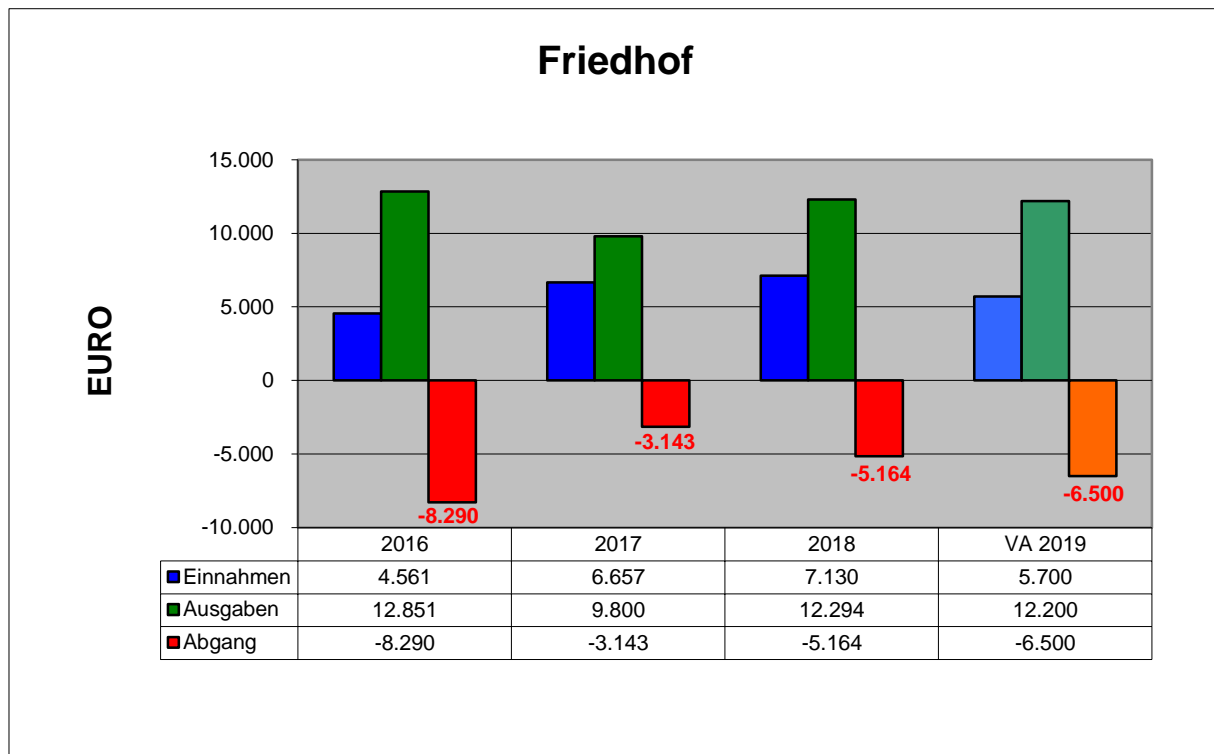
Krabbelstube

Die Gemeinde betreibt eine im Kindergartengebäude integrierte Krabbelstube (1 Gruppe), die ebenfalls vom selben privaten Rechtsträger geführt wird. Mit 11 Kindern (inkl. Platzsharing) war die Krabbelstube im Kindergartenjahr 2018/2019 zur Gänze ausgelastet.

Mangels separater Darstellung eines Großteils der Einnahmen- und Ausgabenpositionen durch den Rechtsträger wurden die Abgänge der Krabbelstube wiederum basierend auf einem Quadratmetersatz bzw. aliquotiert auf die Gruppenanzahl berechnet. Die errechneten Abgänge beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich rund 29.200 Euro pro Jahr.

Zukünftig sind die Ausgaben in diesem Bereich separat unter dem Ansatz „240800 – Krabbelstube“ darzustellen.

Friedhof und Einsegnungshalle



Die Gemeinde Zell am Moos betreibt und verwaltet den örtlichen Kommunalfriedhof und die sich darauf befindliche Einsegnungshalle. Dieser Bereich konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht positiv geführt werden, wobei der jährliche Abgang im Prüfungszeitraum zwischen rund 3.100 Euro und rund 8.300 Euro schwankte. Das schlechtere Ergebnis im Prüfungsjahr 2016 war größtenteils auf geringere Grabgebühreneinnahmen (rund - 31 % im Vergleich zu den Folgejahren) bei gleichzeitig höheren Instandhaltungsausgaben zurückzuführen.

Die niedrigeren Einnahmen aus Grabgebühren resultieren hauptsächlich aus dem 5-jährigen Verrechnungszyklus und der unterschiedlichen Anzahl an Todesfällen pro Jahr sowie teilweise auch aus Nachverrechnungen erst im Folgejahr aufgrund Personalwechsels in der Gemeinde.

Die jährlichen Ausgaben enthielten jeweils 4.000 Euro an Vergütungen für den Bauhof, welcher in erster Linie den Winterdienst am Friedhof, Ausbesserungsarbeiten, Splittausgabe und die Pflege der Anlage durchführte. Weitere Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rund 4.900 Euro pro Jahr entfielen auf Reinigungstätigkeiten und die Abfallbeseitigung am Friedhof. Die Tätigkeiten des Totengräbers werden durch die Pfarre organisiert und bezahlt.

Bei der im Jahr 1980 errichteten Einsegnungshalle besteht derzeit bis auf optische Mängel (Mauerrisse) kein erheblicher Sanierungsbedarf bzw. Wartungsstau.

Sämtliche Grabgebühren wurden zuletzt per 1. Jänner 2008 angepasst. Die Gebühr für ein Einzelgrab beträgt 100 Euro, für ein Urnengrab zwischen 125 Euro und 200 Euro, jeweils für 5 Jahre. Die Aufbahrungsgebühr beträgt 110 Euro für 3 Tage inkl. Kühlung und Reinigung, wobei jeder weitere Tag mit 30 Euro verrechnet wird (jeweils inkl. 10 % USt).

Da sich der Verbraucherpreisindex 2005 seit der letzten Gebührenerhöhung um mehr als 23 % erhöht hat, wird empfohlen, die Grabgebühren zu valorisieren und die Gebührenordnung mit einer Wertsicherungsklausel zu versehen, um sich einer ausgabendeckenden Führung dieser Einrichtung schrittweise annähern zu können.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Zell am Moos ist Eigentümerin von 3 Gebäuden mit insgesamt 11 Mietgegenständen, wobei 4 Wohnungen für Geschäftszwecke verwendet werden.

Das gemeindeeigene Objekt „Häusern 1“ besteht aus 4 Sozialwohnungen und weist allgemein einen schlechten Bauzustand auf. Die Mietzinse liegen zwischen 2,93 Euro/m² und 3,62 Euro/m². Sämtliche Mietzinse sind wertgesichert (VPI 1986 bzw. 2015) und beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 5 %.

Im Gemeindeamt befindet sich eine Wohnung, die für Geschäftszwecke vermietet wird. Im Jahr 2018 wurde die Betriebskostenabrechnung für die Jahre 2016 – 2018 pauschal vorgeschrieben. Für den Zeitraum 1. April 2018 bis 1. August 2019 wurde erstmals eine jährliche Betriebskostenabrechnung vorgenommen. Weiters wurde festgestellt, dass seitens der Gemeinde keine Ausgaben der Gebäudeversicherung aliquot an den Mieter weitergegeben wurden. Das Büro des Tourismusverbands MondseeLand ist ebenfalls im Amtsgebäude untergebracht.

Eine aliquote Verrechnung der Ausgaben der Gebäudeversicherung an den Mieter ist vorzunehmen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter gemäß § 21 Abs. 3 Mietrechtsgesetz die im Lauf des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen hat.

Im Objekt „Altes Amtsgebäude“ werden 3 Wohnungen, 1 Mietgegenstand zu Geschäftszwecken und Räumlichkeiten für den Postpartner vermietet. Das Gebäude wurde im Jahr 1959 errichtet. Die Nettomietzinse für die Wohnungen liegen zwischen 3,37 Euro/m² und 5,47 Euro/m². Alle Mietzinse sind wertgesichert (VPI) und beinhalten eine Schwellenwertgrenze von 5 %.

Lt. vorliegendem Mietvertrag wurde zwischen der Mieterin (Postpartner) und der Gemeinde vereinbart, dass hier lediglich Zahlungen der Betriebskosten anfallen, auf Mietzahlungen jedoch verzichtet wird. Ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 2011 liegt vor. Hintergrund dafür ist, dass die Gemeinde eine Weiterführung des Postamts anstrebte und somit ein Nachlass der Miete erfolgte.

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Seit 1. Februar 2018 beträgt das Verwaltungshonorar 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche. Festzustellen war jedoch, dass im gesamten Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostenpauschale nicht bzw. in zu geringer Höhe vorgeschrieben wurde.

Künftig hat die Gemeinde eine entsprechende Verwaltungskostenpauschale vorzuschreiben.

Die Einnahmen aus Vermietungen beliefen sich im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 auf durchschnittlich rund 39.000 Euro pro Jahr. Trotz der dementsprechenden Mieteinnahmen können die Mietzinse, speziell im Bereich Zentralamt, als nicht marktüblich angesehen werden.

Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

In den Jahren 2016 bis 2017 ergab sich im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude ein Überschuss von durchschnittlich rund 18.600 Euro pro Jahr. Da im Jahr 2018 keine Instandhaltungen von Gebäuden vorgenommen wurden, betrug der Überschuss rund 29.000 Euro.

Sportanlage

Die Sportanlage befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird an den Sportverein verpachtet. Lt. vorliegendem Vertrag vom 31. März 2006 beträgt der Pachtzins 290 Euro pro Monat.

Die Sportanlage verzeichnete im Jahr 2016 einen Abgang in Höhe von rund 20.600 Euro. Im Jahr 2017 ergab sich eine Steigerung des Abgangs auf rund 25.900 Euro, worauf sich dieser im darauffolgenden Jahr auf rund 16.500 Euro verringerte.

Der höhere Abgang im Jahr 2017 ergab sich durch Mehrausgaben im Bereich Instandhaltungen. Hier wurde eine Erneuerung des Kunstrasenplatzes durchgeführt. Im Jahr 2018 sank der Abgang unter das Niveau von 2016, da in diesem Finanzjahr keine Ausgaben im Bereich Sportausstattung anfielen und auch geringere Instandhaltungskosten zu verzeichnen waren.

Der Gemeinderat beschloss am 30. Juni 2017 die Genehmigung eines Leasingvertrags für den Ankauf eines VW-Busses durch den Sportverein. Vereinbart wurde, dass die Leasinganzahlung in Höhe von rund 7.600 Euro sowie die Versicherung vom Sportverein zu übernehmen sind. Die monatlichen Leasingraten hingegen werden von der Gemeinde übernommen.

Festzustellen war jedoch, dass im Jahr 2017 sowohl die Kosten des Ankaufs als auch die Leasingraten von der Gemeinde übernommen wurden. Im Gegenzug wurde die jährliche Subvention im Jahr 2017 und im Jahr 2018 verringert. Wie jedoch aus den Rechenwerken ersichtlich ist, wurde seitens der Gemeinde die Versicherung für den VW-Bus im Jahr 2017 übernommen und auch im Voranschlagsjahr 2019 ist diese Zahlung vorgesehen.

Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses hat der Sportverein die Zahlung der Versicherung zu übernehmen.

Die jährlichen Ausgaben für Subventionen, Instandhaltung und die Übernahme der Leasingraten inkl. Versicherungen sind als hoch anzusehen.

Die Gemeinde sollte die Höhe der Subventionen und Instandhaltungen hinterfragen und in Zusammenarbeit mit dem Sportverein ein Einsparungspotential erheben.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 240 Mitgliedern: die FF Zell am Moos und die FF Haslau. Beide Feuerwehrzeughäuser wurden in den letzten Jahren saniert bzw. erweitert (FF Haslau 2015, 2-torig; FF Zell am Moos 2019, 3-torig). Darüber hinaus besteht, da das Einsatzgebiet der Feuerwehren auch den Irrsee umfasst, ein 2017 neu errichtetes Bootshaus zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserrettung. Die Gesamtkosten für diese 3 Bauvorhaben beliefen sich lt. den entsprechenden Finanzierungsplänen auf insgesamt 1.991.000 Euro.

Der Fuhrpark der Feuerwehren umfasst neben einem TFLA, KLF-A und KDOF auch ein MTF-A und LFB-A1. Voraussichtlich im Jahr 2022 ist die Erneuerung des Tanklöschfahrzeugs der FF Zell am Moos geplant, wobei lt. MFP Kosten und Finanzierung noch nicht feststehen.

Die Netto-Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren (exkl. Darlehensstilgungen und Zinsen) lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei durchschnittlich rund 12,50 Euro. Im Jahr 2018 erhöhten sich die Aufwendungen auf rund 18 Euro. Die Hauptgründe dafür waren einerseits höhere Ausgaben für Einsatzkleidung und andererseits der Ankauf von Zusatzausstattung für das im selben Jahr vom Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellte neue Feuerwehr-Rettungsboot.

Die Gemeinde hat sich weiterhin mit der Feuerwehrgebarung auseinanderzusetzen und nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Lt. den Härteausgleichsfonds-Kriterien in der „Gemeindefinanzierung Neu“ sollte der Zielwert für den jährlichen Aufwand den Betrag von 16,23 Euro pro Einwohner bzw. 10.145 Euro je Feuerwehr (für 2020) im Gemeindegebiet nicht überschreiten.

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung für kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich beschlossen, jedoch keine Feuerwehr-Tarifordnung zur Verrechnung von Entgelten für privatrechtliche Leistungen. Festgestellt wurde, dass das von der Fachabteilung übermittelte Feuerwehr-Gebührenordnungs-Muster nicht individualisiert, sondern lediglich mit einem Inkrafttretens-Datum versehen und unverändert (inkl. dem Titel „Muster-Verordnung“) übernommen wurde.

Bei einer neuerlichen Vorlage der Feuerwehr-Gebührenordnung an die Aufsichtsbehörde ist das Muster zu überarbeiten und zu individualisieren. Weiters ist eine Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Globalbudgets für die Feuerwehren wurden bis dato im Gemeinderat nicht beschlossen. Es werden sämtliche laufende Ausgaben durch die Gemeinde bestritten. Lediglich die Ausgaben für Nahwärme der FF Zell am Moos sind mit 8.000 kWh gedeckelt, ein etwaig darüber hinaus gehender Verbrauch ist von der Feuerwehr selber oder von Sponsoren zu bestreiten. Aus dem Gemeindebudget war ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus entgeltpflichtigen Einsatztätigkeiten verbucht wurden. Diese wurden von den beiden Feuerwehren direkt verrechnet.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Flexibilisierung des Mitteleinsatzes wird angeregt, im Feuerwehrbereich die Einführung von Globalbudgets für laufende Zahlungen (exkl. investiver Gebarung) iSd. § 17 Abs. 3 Oö. GHO im Gemeinderat zu diskutieren.

Die Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen sind in der Gemeindegebarung zu verbuchen.

Künftig sind von den Feuerwehren Aufzeichnungen über alle Einsätze einzufordern. Die Einnahmen daraus sind im Gemeindebudget zu verbuchen.

Volksschule

Die Volksschule der Gemeinde Zell am Moos umfasst aktuell 6 Klassen mit insgesamt 98 Schülern. Das Schulgebäude wurde im Jahr 1960 errichtet und zuletzt wurde im Jahr 2017 eine Fassaden- und Fußbodensanierung mit Gesamtkosten in Höhe von rund 61.600 Euro, davon rund 41.000 Euro an Fördermitteln, vorgenommen. Die Schule wird mit Nahwärme beheizt.

In den Jahren 2016 und 2017 verursachte der Bereich der Volksschule Abgänge (ohne Gastbeiträge) in Höhe von durchschnittlich rund 101.000 Euro pro Jahr. Im Jahr 2018 ergab sich ein Abgang in Höhe von rund 113.200 Euro. Grund für die Mehrausgaben in Höhe von rund 9.500 Euro war die Anschaffung eines Küchengeräts mit Zubehör, das grundsätzlich dem Kindergarten zuzuordnen gewesen wäre (Küchenmaschine) sowie höhere Ausgaben bei geringwertigen Wirtschaftsgütern und die im Jahr 2018 erhöhte Heizkostenpauschale (siehe Kapitel Nahwärme). Für das Voranschlagsjahr 2019 wurde ein Fehlbetrag von 109.100 Euro präliminiert.

Die Personalausgaben betragen in den Jahren 2016 bis 2018 durchschnittlich rund 51.800 Euro und ergaben durchschnittlich rund 50 % der Gesamtausgaben. Die beträchtlichen Personalausgaben sind damit zu begründen, dass der Schulwart auch im Bereich Bauhof mit 0,25 PE personell eingesetzt wird, jedoch die Personalkosten zur Gänze dem Schulbereich zugerechnet werden.

Künftig sind im Schulbereich die tatsächlichen Personalkosten anzuführen und die Kosten des Bauhofs umzulegen.

Turnsaal – Benützungsentgelt

Der Turnsaal, der sich im Volksschulgebäude befindet, wird neben schulischen Zwecken auch vom ortsansässigen Sportverein unentgeltlich genutzt. Eine diesbezügliche Tarifordnung liegt nicht vor.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Da eine nichtschulische und gemeindefremde Nutzung des Turnsaals besteht, sollte seitens des Gemeinderats für diesen Bereich eine Tarifordnung erstellt und beschlossen werden.

Nachmittagsbetreuung

In der Volksschule Zell am Moos wird eine Nachmittagsbetreuung durch einen privaten Rechtsträger und eine Privatperson angeboten. Im Haushaltsjahr 2016 ergaben sich für die gesamte Kinderbetreuung Ausgaben von rund 10.100 Euro. Rund 7.400 Euro betrafen Ausgaben zB für Tagesmütter und rund 2.700 Euro fielen tatsächlich auf Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung.

Im Jahr 2017 stiegen die Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung auf rund 6.700 Euro. Grund dafür war, dass ab dem Jahr 2017 die Anmeldungen der Kinder für die Nachmittagsbetreuung gestiegen sind und daher der Personaleinsatz ausgeweitet werden musste (inkl. Stützkraft).

Im Schuljahr 2018/2019 wurden insgesamt durchschnittlich 18 Schüler betreut. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Tarife belaufen sich für 1 Tag pro Woche auf 40 Euro pro Monat, für 2 Tage auf 60 Euro, für 3 Tage auf 75 Euro und für 4 Tage auf 90 Euro. Für Geschwisterkinder wird ein 50 %iger Nachlass gewährt. Insgesamt wurden im Jahr 2018 Elternbeiträge in Höhe von rund 18.700 Euro vereinnahmt.

Auf Basis des Abgangs lt. Rechnungsabschluss 2018 sowie unter Berücksichtigung der nicht korrekt verbuchten Essensbeiträge ergibt sich ein Gesamtabgang in Höhe von rund 15.870 Euro. Bei einer durchschnittlichen Kinderanzahl von 18 Kindern errechnet sich ein Abgang pro Kind in Höhe von rund 881 Euro.

Schülerausspeisung

In den Jahren 2016 und 2017 wurden die Volksschulkinder von der Schülerausspeisung der Neuen Mittelschule Mondsee versorgt. Ab dem Jahr 2018 wurde die Zubereitung der Essensportionen für die Volksschule und den Kindergarten vom privaten Rechtsträger des Kindergartens übernommen.

Der Ansatz „232 - Schülerausspeisung“ enthält fälschlicherweise auch jene anteiligen Kosten die durch den Besuch der Schüler aus Zell am Moos in der Schülerausspeisung der Neuen Mittelschule in Mondsee entstehen. Lt. Vereinbarung vom 26. Jänner 1990 hat die Gemeinde einen jährlichen Zuschussbetrag im Bereich Schülerausspeisung an die Neue Mittelschule Mondsee zu leisten.

Künftig sind jene anteiligen Kosten für die Schülerspeisung in der Neuen Mittelschule Mondsee dem Ansatz „212-7207xx – Neue Mittelschule Gastschulbeiträge“ anzulasten. Es wird auf § 50 Z 11 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 verwiesen.

In den Rechenwerken der Gemeinde scheinen für 2016 rund 650 Euro als Ausgaben auf, die jedoch zur Gänze den Gastschulbeitrag (anteilige Ausgaben für die Schülerspeisung) für 2014 und 2015 betrafen.

Im Jahr 2017 ergaben sich Ausgaben für den Ankauf von Essensportionen für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von 6.200 Euro. Wobei dieser Betrag die Nachverrechnung für das Jahr 2016 in Höhe von rund 2.400 Euro enthielt.

Im Haushaltsjahr 2018 ergaben sich Ausgaben von rund 2.200 Euro die wiederum den Nachverrechnungsbetrag für 2017 darstellten.

Der ausgewiesene Abgang im Haushaltsjahr 2018 entsprach allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da sämtliche Kosten der Schülerspeisung (Personalkosten, Lebensmitteleinsatz, Strom, Wärme etc.) nicht separat ausgewiesen wurden sondern zu Lasten des Kindergartens gingen. Die Essensbeiträge der Kinder der Nachmittagsbetreuung wurden jedoch vom privaten Rechtsträger der Volksschule vereinnahmt. Diese lagen im Jahr 2018 bei rund 7.200 Euro.

Sämtliche Kosten der Schülerspeisung sind künftig auf den Ansatz „2320 – Schülerspeisung“ umzulegen. Weiters sind die Einnahmen den Ausgaben gegenüberzustellen, um eine Kostenwahrheit zu erhalten. Grundsätzlich ist im Bereich der Schülerspeisung eine Ausgabendeckung anzustreben.

Die Essensausgabe wird aktuell von einer angestellten Köchin des Kindergartens mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,45 PE erledigt. Im Jahr 2018 wurden für die Nachmittagsbetreuung rund 2.190 Essensportionen zubereitet.

Im Jahr 2018 lag der Preis bei 3,30 Euro pro Portion. Basierend auf den Zahlen des Kindergartens wäre eine Ausgabendeckung bei 3,27 Euro pro Portion gegeben. Unter Einrechnung einer Verwaltungskostentangente läge jedoch die Ausgabendeckung entsprechend höher.

Energieverbrauch

Strom

Die Ausgaben der Gemeinde Zell am Moos für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 14.800 Euro pro Jahr. Die größten Verbraucher stellten die öffentliche Beleuchtung, die Feuerwehr, die Volksschule und das Zentralamt dar. Zu beachten ist jedoch, dass bis zur Fertigstellung des kombinierten Feuerwehr- und Bauhofgebäudes im Jahr 2019 für den Bauhof keine separaten Strom- bzw. Wärmezähler vorhanden waren.

Zukünftig sind im Sinne der Kostenwahrheit (bzw. zur Ermöglichung eines realistischen Bauhof-Vergütungssatzes) die anfallenden Ausgaben für Energie und Wärme dem Bauhof anzulasten.

Positiv angemerkt wird, dass die Gemeinde Zell am Moos Mitglied der „Klima und Energiemodellregion Mondseeland“ (KEM) ist, deren Ziel die optimale Ausnutzung der natürlichen Ressourcen und das Ausschöpfen von Energieeinsparungspotentialen ist. Es werden in einer sogenannten „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch, mögliche Einsparungspotentiale erhoben sowie Projektideen entwickelt.

Per 1. Mai 2018 wurde der bestehende Energieliefervertrag verlängert, mit Laufzeit bis zum 30. April 2020. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 4,88 Cent pro kWh. Die ungefähre Jahresbezugsmenge wird mit etwa 87.800 kWh angegeben (inklusive dem separaten Tarif für Wärmepumpenstrom des Feuerwehrzeughauses Haslau). Eine Vertrags- und Kostenanalyse von neutraler dritter Stelle fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als angemessen zu beurteilen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, zeitgerecht eine Markterkundung durchzuführen und bei Ablauf des aktuellen Vertrags beim bestehenden Anbieter die Konditionen nach zu verhandeln bzw. auf den günstigsten Anbieter zu wechseln.

Nahwärme

Die Gemeinde Zell am Moos bezieht ihre Wärme für insgesamt 5 gemeindeeigene Objekte von einer lokalen Biomassegenossenschaft. Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen in den Jahren 2016 und 2017 bei durchschnittlich rund 21.200 Euro pro Jahr und erhöhten sich im Jahr 2018 auf rund 25.400 Euro. Diese Mehrausgaben erklären sich aus nicht periodenrein abgerechneten Nachzahlungen und Guthaben für die jeweils vorangegangene Heizperiode. Eine periodenreine Berechnung nach Kalenderjahr ergibt eine Bandbreite der Ausgaben zwischen rund 24.200 Euro im Jahr 2016 und rund 26.000 Euro im Jahr 2018.

In der Heizsaison 2018/2019 wurden lt. den vorgelegten Abrechnungen insgesamt rund 261 MWh mit Brutto-Gesamtkosten von 26.497 Euro abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von knapp 102 Euro brutto für diese Heizperiode. Der MWh-Preis liegt geringfügig über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 (101,44 Euro/MWh ab Juli 2018).

Objekt	Verbrauch in kWh			Anteil in %	Heizk./MWh
	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2018/2019	2018/2019
Volksschule	115.130	124.019	117.779	45,21 %	99 Euro
Zentralamt	56.502	57.433	53.502	20,54 %	100 Euro
Kindergarten	34.581	36.045	42.074	16,15 %	100 Euro
Altes Amtsgeb.	41.108	39.533	39.184	15,04 %	101 Euro
FF Zell am Moos	8.000 (pauschal)			3,07 %	155 Euro
Gesamtsumme	255.321	265.030	260.539	100,00 %	

Die höchste jährliche Verbrauchsmenge entfiel im Prüfungszeitraum auf das Volksschulgebäude. In der Heizsaison 2017/2018 stieg der Verbrauch im Bereich der Volksschule um rund 8.900 kWh im Vergleich zur Vorperiode an. Ursachen hierfür waren größtenteils der erhöhte Heizbedarf im Zuge des in diesem Zeitraum durchgeführten Fenstertauschs und technische Probleme mit der Heizungssteuerung. Der erhöhte Verbrauch (Steigerung von rund 6.000 kWh) in der Heizsaison 2018/2019 im Kindergarten lässt sich durch teilweise manuellen Betrieb aufgrund von Problemen mit der Heizungseinstellung und, bedingt dadurch, die Einstellung einer höheren Raumtemperatur erklären.

Die im Vergleich zu den restlichen angeschlossenen Objekten höheren Heizkosten pro MWh für die FF Zell am Moos resultieren aus der für Einsatz- bzw. Notfälle bewusst hoch angesetzten Anschlussleistung von 30 kW und der damit verbundenen Grundgebühr in Höhe von rund 440 Euro brutto für die Heizsaison 2018/2019 (entspricht 12,26 Euro netto pro kW Anschlussleistung). Die Gemeinde übernimmt diese Grundgebühr zusätzlich zu pauschalen 8.000 kWh Verbrauch pro Jahr, der restliche Verbrauch ist von der Feuerwehr selber oder von Sponsoren zu tragen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 17.100 Euro pro Jahr. Für das Vorschlagsjahr 2019 ist ein Aufwand in Höhe von rund 20.600 Euro präliminiert.

Jahr	2016	2017	2018
Ausgaben	16.484 Euro	17.868 Euro	17.022 Euro

Die höchsten Prämienzahlungen verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche Zentralamt und Freiwillige Feuerwehr mit Jahresprämien von durchschnittlich rund 5.700 Euro bzw. 3.400 Euro. Die Versicherungsverträge bestehen zum Prüfungszeitpunkt bei 3 Instituten.

Die letzte Versicherungsanalyse durch einen unabhängigen Experten erfolgte im Jahr 2011.

Unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs sollte die Gemeinde die Versicherungspolizzen alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterziehen und gegebenenfalls eine Neuausschreibung durchführen.

Kraftfahrzeugversicherungen

Die KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge für Fahrzeuge (Bereich Feuerwehr und Bauhof) wurden zwischen dem Jahr 1996 und dem Jahr 2017 abgeschlossen.

Da die Kraftfahrzeugversicherungen eine jährliche Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde hier einen Prämienvergleich vorzunehmen.

Insassenunfallversicherung

Für das Feuerwehrfahrzeug Zell am Moos wurde zur bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung eine zusätzliche Insassenunfallversicherung abgeschlossen. Da für Mitglieder der Feuerwehr bereits eine Kollektivunfallversicherung besteht, ist die Insassenunfallversicherung als Doppelversicherung anzusehen.

Die Insassenunfallversicherung ist daher zu stornieren.

Musikverein – Miete, Betriebskosten

Die Gesamtausgaben beliefen sich abzüglich Tilgungen und Zinsen im Prüfungszeitraum durchschnittlich auf rund 11.200 Euro. Waren im Jahr 2016 für das Darlehen „Errichtung Musikprobelokal“ rund 7.400 Euro zu entrichten so belief sich dieser Betrag im Jahr 2018 auf rund 22.200 Euro. Im Jahr 2021 werden die Zahlungen für dieses Darlehen auslaufen.

Entgegen vorliegendem Mietvertrag – hier wurde vereinbart, dass der Verein sämtliche Betriebskosten (Wasser, Kanal, Strom, Gas etc.) selbst zu tragen hat – scheinen in den Rechenwerken der Gemeinde Ausgaben für Wasser, Kanal und Grundsteuer in Höhe von durchschnittlich rund 600 Euro pro Jahr auf.

Die Betriebskosten sind künftig, wie im Mietvertrag vom 5. März 2009 festgelegt, vom Musikverein selbst zu tragen.

Der Musikverein erhielt im Prüfungszeitraum eine jährliche Subvention in Höhe von rund 14.000 Euro. Werden hier die Mietzahlungen in Höhe von rund 3.800 Euro gegengerechnet, verbleibt eine Nettosubvention in Höhe von 10.200 Euro. Auch unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Aspekts ist dieser Subventionsbetrag als sehr hoch anzusehen.

Die Gemeinde sollte die Höhe der Subventionen hinterfragen und den Einsatz der Gelder (zB durch einen Tätigkeitsbericht) nachvollziehen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von rund 135.000 Euro, die ausnahmslos Projekten des außerordentlichen Haushalts zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke oder Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 55.800 Euro.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden keine Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vereinnahmt. In der am 13. Dezember 2018 beschlossenen Kanalgebührenordnung (Inkrafttreten 1. Jänner 2019) ist eine Bereitstellungsg Gebühr von 24 Cent/m² vorgesehen. Lt. Nachtragsvoranschlag 2019 sollen hier 15.000 Euro lukriert werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Durch den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Kosten betreffend der Errichtung der technischen Infrastruktur auf die Grundeigentümer gänzlich oder teilweise umzulegen und so das Gemeindebudget geringstmöglich zu belasten.

In der Gemeinde wurden im Prüfungszeitraum keine Infrastrukturkostenbeiträge nach § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 eingehoben.

Bei künftigen Umwidmungen sollte die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abschließen.

Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße und der Abwasserbeseitigung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen in den Jahren 2016 und 2017 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von durchschnittlich rund 4.400 Euro pro Jahr an. Im Jahr 2018 beliefen sich die Planungskosten auf rund 24.300 Euro. Die hohen Kosten sind auf die zum Prüfungszeitpunkt laufende Überarbeitung des Flächenwidmungsplans zurückzuführen.

Einnahmenseitig waren im gleichen Zeitraum keine Kostenersätze zu verzeichnen, da bezüglich Einzeländerungsverfahren die Kosten vom Ortsplaner direkt an den Widmungswerber verrechnet wurden. Zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans werden die Kosten eines Einzeländerungsverfahrens von der Gemeinde getragen.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt lt. § 35 Oö. ROG 1994 Novelle 2015 sowohl bei der 10-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarungen haben sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ihm Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden in der Gemeinde Zell am Moos Kooperationen mit anderen Gemeinden in Form eines Reinhaltverbandes, Bezirksabfallverbandes, Standesamtsverbandes und Sanitätsgemeindeverbandes.

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden über das Ausmaß der bereits bestehenden Kooperationen hinaus genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung udgl.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet, insbesondere da sich aufgrund der Personalfuktuation in der Gemeinde in den letzten Jahren der Wissenstransfer schwierig gestaltete.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind, basierend auf unterschiedlichen Gesetzen, Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen im Zuge der Erteilung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß bescheidmässig vorgeschrieben. Hinsichtlich der Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen teilweise keine Gebühren vorgeschrieben wurden, obwohl inhaltlich Bescheide erlassen wurden. Teilweise wurde neben der Verwaltungsabgabe in Höhe von 18 Euro ebenso korrekterweise eine Eingabengebühr in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben.²

Zukünftig sind in allen Bescheiden, die nach einer Veranstaltungsanzeige erlassen werden, die korrekten Verwaltungsabgaben vorzuschreiben. Weiters hat die Gemeinde darauf zu achten, dass ihre Bescheide sämtliche Bescheidmerkmale enthalten (zB auch Bezeichnung als Bescheid und Rechtsmittelbelehrung).

Auf die gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2019 verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: April 2019) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, wird hingewiesen. Weiters wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass auch für meldepflichtige Veranstaltungen ein aktualisiertes Formular von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt wird (Formular „Veranstaltungsmeldung“ IKD/E-12, Stand: April 2019).

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 21,80 Euro pro Hund oder 15 Euro pro Wachhund bzw. Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Die Höhe der Abgaben wurde im Prüfungszeitraum nicht erhöht.

Im Jahr 2018 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 2.000 Euro erzielt. Zum Prüfungszeitpunkt wurden in der Gemeinde Zell am Moos insgesamt 98 Hunde gehalten. Der ermäßigte Tarif für Wachhunde bzw. Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde für lediglich 2 Tiere beansprucht.

² Gemäß TP 32 Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 bzw. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung NEU“) schreiben eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro vor, daher wird landesweit ebendieser Wert angestrebt. In verschiedenen benachbarten Gemeinden bestehen bereits Hundeabgaben in Höhe von 50 Euro oder mehr (Tiefgraben, Straß im Attergau, Oberhofen am Irrsee).

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist, festsetzen.

Tourismusabgabe

Die Gemeinde Zell am Moos ist Tourismusgemeinde der Ortsklasse B.³ Einer Anzahl an Hauptwohnsitzen von 1.624 stand zum Prüfungszeitpunkt eine Anzahl an Nebenwohnsitzen von 260 gegenüber. Dies entspricht einer Quote von Nebenwohnsitzen in Höhe von rund 16 %.

Die Nächtigungszahlen in Gästeunterkünften in der Gemeinde beliefen sich in den Tourismusjahren 2016/17 und 2017/18 auf durchschnittlich rund 12.200 pro Jahr. Auf Basis des neuen Oö. Tourismusgesetzes 2018 wurde die Nächtigungsgebühr landesweit ab 1. Jänner 2019 mit 2 Euro festgesetzt.

Die Tourismusabgabe wird direkt von der Gemeinde eingehoben. Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde Zell am Moos diesbezügliche Einnahmen in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 20.900 Euro, wovon nach Abzug des Tourismusförderungsbeitrags und der Prüfpauschale⁴ durchschnittlich lediglich rund 570 Euro jährlich (2,71 %) im Gemeindebudget verblieben. Da ab 2019 das Gästemeldewesen auf den Tourismusverband übertragen wurde, werden nicht wie bisher 95 % der Tourismusabgabe an den Tourismusverband weitergeleitet, sondern 100%.

Aufgrund des Außerkrafttretens des Oö. Tourismusabgabegesetzes 1991 per 31. Dezember 2018 und dem damit verbundenen Entfall der geteilten Kontrollinstanz (Gemeinde und Interessentenbeitragsstelle) ist ab dem Haushaltsjahr 2019 die Prüfpauschale nicht mehr abzuführen.

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, welches per 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist, sieht Neuerungen hinsichtlich der Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale vor. Konkret werden die Gemeinden ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss je nach Nutzfläche einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale in Höhe von 150 % bzw. 200 % auszuschreiben und einzuheben. Von dieser Ermächtigung macht die Gemeinde Gebrauch.

³ Vgl. Anlage zur Oö. Ortsklassenverordnung 2019.

⁴ Vgl. § 6a Abs. 3 Oö. Tourismusabgabegesetz 1990.

Buchhalterische Feststellungen

In untenstehender Tabelle sind übersichtsweise fehlerhafte Verwendungen von Ansätzen und Voranschlagsposten angeführt.

Kontierung	Bezeichnung	Richtige Kontierung
X/240/XXX	Krabbelstube	X/2408/XXX
X/611/752 X/612/002	Jährlicher Beitrag an WEV	1/616/752
1/XXX/400 1/XXX/614	Feuerlöscher-Überprüfung	1/XXX/618
1/XXX/400	Batterien, Leuchtmittel	1/XXX/459
1/163/400	Atemluftfüllung/Flaschenfüllung	1/163/455
1/240/400	Geschirreiniger, Reinigungsmittel	1/240/454
1/XXX/400 1/XXX/728	Toner, Drucker-Tintenpatronen, Büromaterial	1/XXX/456
1/240/614	Photovoltaik Kindergarten	1/240/050
1/240/614	Wand-Deckensegel Kindergarten	1/240/042
2/240/817	Eingenommene Gastschulbeiträge	2/240/8177
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Kanal	2/920/8452
1/814/728	Streusplitt Winterdienst	1/814/459
1/814/728	Auftau- bzw. Streusalz (Winterdienst)	1/814/455
1/814/728100	Gemeindearbeiter (Anteil Winterdienst) – Vergütung Bauhof	1/814/720X99
1/814/729	Winterdienst Landesstraßen	1/814/720
1/814100/728	Straßenreinigung Winterdienst	1/814/728100
1/232/768	Beitrag für Schulveranstaltungen	1/239/768
1/211000	Ausgaben für Nachmittagsbetreuung	1/211800

Hinkünftig sind bei der Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfadens zur Kontierung sowohl in sachgeordneter als auch in funktioneller Hinsicht heranzuziehen.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) werden in der Oö. GemHKRO (bzw. ab 2020 in der Oö. GHO) definiert.⁵ Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Festzustellen war, dass im Prüfungsjahr 2016 die Höchstgrenzen hinsichtlich der Verfügungsmittel einmalig überschritten wurden (sowohl jene aus dem Voranschlag um rund 1.000 Euro als auch jene aus der Oö. GemHKRO um rund 100 Euro).

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2016	2017	2018
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	3.716	3.828	4.268
Höchstgrenze lt. VA	3.500	3.500	3.500
getätigte Ausgaben	3.336	3.327	1.589
Inanspruchnahme in % des VA	95,3	95,1	45,4
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	7.431	7.656	8.535
Höchstgrenze lt. VA	6.500	7.500	7.500
getätigte Ausgaben	7.534	5.906	7.098
Inanspruchnahme in % des VA	115,9	78,7	94,6

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2016 bis 2018) durchschnittlich zu rund 90 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2018 wurden 4,74 Euro je Einwohner verausgabt.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten konnten keine Mängel festgestellt werden.

Sowohl die in der Oö. GemHKRO (bzw. Oö. GHO ab 2020) als auch die im Voranschlag vorgesehene Höchstgrenze sind künftig ausnahmslos einzuhalten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils zu 2 Sitzungen pro Jahr zusammengetreten. In der 1. Sitzung jedes Jahres wurde im 1. Teil jeweils der Rechnungsabschluss der Gemeinde behandelt. Im 2. Teil der Sitzungen wurden Gebarungsthemen geprüft.

Nach den Vorgaben des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Folglich sind jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, künftig das gesetzlich vorgegebene Prüfungsintervall bzw. Mindestmaß an Sitzungen einzuhalten.

⁵ Vgl. § 2 Abs. 5 f Oö. GemHKRO (ab 2020: § 2 Abs. 2 f Oö. GHO: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Die Verhandlungsschrift enthält Ort, Tag, Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung und die Namen der teilnehmenden Personen. Entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebene Prüfungsausschussmitglieder werden nicht angeführt.

Nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 und der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse (Oö. GemPAGO 2019) hat die Verhandlungsschrift für eine Prüfungsausschusssitzung die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Prüfungsausschussmitglieder zu enthalten.

In Zukunft ist bei der Erstellung der Verhandlungsschrift über Sitzungen des Prüfungsausschusses darauf zu achten, dass auch die entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Prüfungsausschussmitglieder dokumentiert werden.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat im Jahr 2001 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, des Gemeindevorstands sowie der Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1,2 % des Bezugs des Bürgermeisters.⁶ Die gesetzlichen Regelungen ließen einen Maximalsatz von 3 % zu. Die Ausgaben für Sitzungsgelder betragen im Prüfungszeitraum zwischen 2.976 Euro und 4.224 Euro.

⁶ Vgl § 34 Oö. Gemeindeordnung 1990 iVm. § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2018 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 54.700 Euro. Von insgesamt 10 erfassten Vorhaben wiesen 3 Vorhaben einen Abgang und 3 Vorhaben einen Überschuss auf. Die restlichen 4 Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2018 ein Überschuss bzw. Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses.

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Ausfinanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Errichtung Feuerwehrzeughaus (FF Zell am Moos)	-178.171 Euro	2019 fertiggestellt und ausfinanziert (Zwischenfinanzierung für Fördermittel, die bis 2021 einlangen)
Infrastrukturmaßnahmen	-7.862 Euro	2019 fertiggestellt und ausfinanziert (aus ordentlichem Haushalt)
Kanalbau RHV-Mondsee/ Irrsee	-4.222 Euro	Mittels zweckgebundener Einnahmen ausfinanziert
Baulandsicherungsmodell Einheimische	180.422 Euro	Rücklagendotierung 2019
Sanierung Gemeindestraße Eschenweg	52.925 Euro	2019 fertiggestellt, kein Überschuss
Gemeindestraßen und Güterwege	11.578 Euro	2019 fertiggestellt, kein Überschuss
Saldo Ende Finanzjahr 2018	54.670 Euro	

Der außerordentliche Haushalt befand sich im Prüfungszeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden im Prüfungszeitraum verschiedene Projekte abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Errichtung Feuerwehrzeughaus FF Zell am Moos
- Ausstattung Kindergarten
- Infrastrukturmaßnahmen
- Gemeindestraßen und Güterwege
- Sanierung Gemeindestraße Eschenweg
- Errichtung Feuerwehr-Bootshaus
- Fenstersanierung Volksschule

Die Gemeinde Zell am Moos hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, insbesondere da rund die Hälfte der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Errichtung Feuerwehrzeughaus FF Zell am Moos

Das Feuerwehrgebäude der FF Zell am Moos wurde 3-torig ausgeführt. Im Obergeschoss befinden sich der Schulungs- und der Jugendraum. Direkt neben dem Feuerwehrgebäude befindet sich der Bauhof der Gemeinde. Für den Neubau des Feuerwehr- und die Adaptierung des Bauhofgebäudes wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 28. Juni 2018 der Finanzierungsplan und die Vergabe der Architektenleistung beschlossen. Der ausgewählte Architekt wurde ohne Vergleichsangebote und auf ausdrücklichen Wunsch der Feuerwehr Zell am Moos bestellt. Die Leistungen für Planung, Ausschreibung, Bauabwicklung und Kostenabrechnung seitens des Architekten orientierten sich an der Honorartafel für Architektenleistungen für Hochbauvorhaben der oberösterreichischen Gemeinden. Zusätzlich wurde ein Nachlass von ca. 12 % gewährt.

Im Sinne der Sparsamkeit wären Vergleichsangebote für die Leistungen des Architekten einzuholen gewesen. Zur Förderung des Wettbewerbs sind zukünftig auch bei Direktvergabe zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergaben von Leistungen mit betraglich untergeordnetem Auftragswert sollten zumindest durch entsprechend dokumentierte unverbindliche Preisauskünfte belegt sein.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 29. Juni 2018, IKD-2016-396436/33-Gm, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben, welcher am 14. August 2019 aufgrund einer Kostenerhöhung wie folgt adaptiert wurde:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan vom 29. Juni 2018	Finanzierungsplan vom 14. August 2019
Rücklagen	96.000 Euro	120.000 Euro
Anteilsbetrag o.H.	109.820 Euro	130.000 Euro
Bankdarlehen	300.000 Euro	300.000 Euro
FF – Eigenleistung	114.000 Euro	128.650 Euro
Bedarfszuweisungsmittel	645.000 Euro	706.350 Euro
Summe	1.264.820 Euro	1.385.000 Euro

Die ursprünglichen Errichtungskosten (inkl. Abbruch) wurden mit rund 1.265.000 Euro brutto beziffert. Die Gesamtbaukosten erhöhten sich nachträglich um insgesamt rund 120.000 Euro, was sowohl auf eine erst während den Baggerarbeiten entdeckte unterirdische Wasserquelle (und deren Ableitung) als auch auf erhöhte Kosten bei den Außenanlagen, der Wärmedämmung und der Fassadenerneuerung beim Bauhof zurückzuführen war.

Die Endabrechnung des Projekts, die in der Gemeinderatssitzung am 16. Oktober 2019 genehmigt wurde, ergab endgültige Baukosten (Rechnungen) in Höhe von rund 1.331.500 Euro, wobei in dieser Summe die Eigenleistung der FF Zell am Moos noch nicht berücksichtigt wurde. Der Finanzierungsplan wird unter Berücksichtigung dieser Eigenleistung um rund 90.000 Euro überschritten werden. An diesen höheren Kosten beteiligt sich die FF Zell am Moos mittels Barleistung in Höhe von 40.000 Euro. Der Rest wird von der Gemeinde getragen.

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeister, Glaser, Zimmerer, Schlosser, Tore, Innentüren, Fenster) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden jeweils 4 oder mehr Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen und die Aufträge an den Billigstbieter vergeben. Skonti und Preisnachlässe wurden bei der Bezahlung der Rechnungen berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt in die Zuständigkeit des Gemeinderats fiel und auch sämtliche Teilauftragsvergaben von diesem zuständigen Gremium zu beschließen

waren. Der Gemeinderat kann jedoch das ihm zustehende Beschlussrecht, insbesondere bei Bauvorhaben lt. § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch Verordnung ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder unter Beachtung der Wertgrenzen auch dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist und sowohl ein Grundsatzbeschluss als auch ein Finanzierungsplan im Gemeinderat beschlossen wurden.

Das Projekt ist zum Prüfungszeitpunkt grundsätzlich ausfinanziert. Die noch ausstehenden Landeszuschüsse für 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt rund 446.000 Euro und Gemeindemittel (aus Überschreitung des Finanzierungsplans) in Höhe von rund 44.000 Euro wurden mittels Kassenkredits zwischenfinanziert. In der Sitzung des Gemeinderats am 12. Dezember 2019 wurde die Aufnahme eines Zwischendarlehens in Höhe von 490.000 Euro bis 30. September 2021 beschlossen, womit die Finanzierung über den Kassenkredit beendet und das Projekt im Hinblick auf das Regelwerk der ab 2020 anzuwendenden VRV 2015 voraussichtlich zum Jahresende 2019 ausgeglichen dargestellt werden kann.

Eine periodenübergreifende längerfristige Zwischenfinanzierung von Investitionen mittels Kassenkredits ist iSd. § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 nicht zulässig, da durch diese Vorgehensweise die gesicherte Einzahlung des vorfinanzierten Betrags im selben Haushaltsjahr nicht gegeben ist.

Bestehen in Hinkunft bei außerordentlichen Vorhaben (bzw. ab 2020: investiven Einzelvorhaben) Ist-Fehlbeträge, die nicht durch Rücklagenmittel zwischenfinanziert werden können, hat die Gemeinde zeitgerecht für eine entsprechende Zwischenfinanzierung zu sorgen.⁷ Investive Einzelvorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.⁸

Investitionsvorschau

Die Prioritätenreihung der Projekte und die Investitionen im Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023 sehen folgende Vorhaben vor:

- Infrastrukturmaßnahmen (3-Jahres-Projekt: Parkplatzerrichtung Ortsplatz, Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung; baulich bereits abgeschlossen)
- Feuerwehrzeugstätte Zell am Moos (Projekt baulich bereits abgeschlossen)
- Ankauf Tanklöschfahrzeug für die FF Zell am Moos
- Generalsanierung der Kabinen- und Sanitäreanlage mit Buffet am Sportplatz
- Erweiterung Krabbelstube bzw. Kindergarten

In den nächsten 5 Jahren plant die Gemeinde Zell am Moos ein geschätztes Investitionsvolumen von rund 1.100.000 Euro. Von der Gemeinde werden hierfür Eigenmittel von rund 380.000 Euro einzubringen sein, davon voraussichtlich 220.000 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

Aufgrund der prognostizierten jährlichen freien Budgetspitze (MFP) zwischen 237.500 Euro und 282.900 Euro wird die Gemeinde die finanziellen Herausforderungen bei der Erbringung der notwendigen Eigenmittel für Projektfinanzierungen im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ aller Voraussicht nach meistern können. Dies unter anderem auch deswegen, weil große finanziell intensive Projekte bereits in den letzten Jahren realisiert wurden.

⁷ Vgl. § 18 Abs. 4 Oö. GemHKRO (ab 2020: § 6 Abs. 4 Oö. GHÖ).

⁸ Vgl. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Zell am Moos ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 3. Juni 2020 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Prüfungsausschussobmann sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Zell am Moos durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im Juli 2020

Der Bezirkshauptmann
Mag.Dr. Johannes Beer



GEMEINDE ZELL AM MOOS

Kirchenplatz 1

4893 Zell am Moos

e-mail: gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at

Telefon 06234-8215

Zell am Moos, 26.06.2020

An

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Direktion für Inneres und Kommunales
Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck

Stellungnahme zum Prüfbericht der BH-Vöcklabruck vom März 2020

Seitens der Gemeinde Zell am Moos wird zum vorliegenden Prüfbericht, innerhalb offener Frist, folgende Stellungnahme abgegeben:

Fremdfinanzierungen

Für Darlehensfinanzierungen wurden immer mindestens 3 Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen, meistens auch ein überregionales Bankinstitut. Die Vergabe erfolgte immer nach dem Bestbieter-Prinzip. Für die Finanzierung des Kassenkredites haben wir nur von jenen Bankinstituten Angebote eingeholt, mit welchen wir auch Bankverbindungen haben. Die Forderung, dass wir für Kassenkredite zusätzliche Angebote von „Fremdbanken“ einholen sollen, würde bedeuten dass wir entsprechend dem Bestbieter-Prinzip in der Folge auch zusätzliche Konten bei anderen Banken einrichten und führen müssten. Dies wäre ein erheblichen Mehraufwand (Führung von mehreren Bankkonten bzw. Wechsel der Bankverbindungen) der in keinem Verhältnis zu den möglichen Einsparungen steht.

Mit den bisherigen Bankpartnern werden wir aber jährliche Zinsverhandlungen und Gespräche betreffend einer Reduzierung der Bankspesen führen.

Beim Darlehensnachweis (Darlehen Musikerheim) wurde nur eine Teilauszahlung als ursprüngliche Darlehenshöhe eingetragen und die Restauszahlung im Nachweis nicht erfasst. Dieser Nachweis wurde bereits angepasst und aktualisiert. Es geht hier allerdings nur um die Richtigstellung des Nachweises, die Aufnahme des Darlehens, die Darlehenshöhe, die Tilgungen sowie der aktuelle Darlehensstand stimmen mit den Beschlüssen sowie mit den Kontoauszügen und Buchungen exakt überein.

Die angeführte Aufstockung des Kassenkreditrahmens auf € 800.000,00 war nur sehr kurzfristig und hängt mit der Finanzierung des Neubaus der Feuerwreuzugstätte Zell am Moos zusammen. In diesem Fall lag das Verschulden nicht bei der Gemeinde, sondern bei der Aufsichtsbehörde, welche den Finanzierungsplan unrichtig erstellt hatte (falsche Förderquote) und abändern musste. Da diese Änderung des Finanzierungsplanes während der Bauzeit erfolgte, musste bis zur neuerlichen

Genehmigung im Gemeinderat und bis zur Auszahlung der zugesagten BZ-Mittel die Liquidität aufrecht erhalten werden.

Der Haftungsstand beträgt per 31.12.2018 ca. € 2.580.000,00. Laut Rechnungsabschluss 2019 beträgt der aktuelle Stand € 2.770.000,00. Sämtliche Haftungen sind Haftungen für den Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee und laufen teilweise bereits seit 38 Jahren.

Aufgenommen 1982 bis 2006 € 1.944.000,00 (offener Stand per 31.12.2019)
Aufgenommen 2007 bis 2019 € 826.000,00 (offener Stand per 31.12.2019)

Im Voranschlag 2020 weisen wir Einnahmen von € 3.748.000,00 aus. Die aufgenommenen Haftungen gegenüber dem RHV Mondsee-Irrsee überschreiten in der Gesamtsumme $\frac{1}{4}$ der Einnahmen. Wir werden diese Situation mit der Aufsichtsbehörde (IKD) abklären, weisen jedoch darauf hin, dass der Großteil der Haftungssummen zwischen 1982 und 2006 aufgenommen wurden und es sich hier um sehr alte Haftungen gegenüber dem RHV Mondsee-Irrsee handelt.

Personal

Beim Gemeindearbeiter besteht ein erhebliches Guthaben an Zeitausgleich. Es wird größtes Augenmerk darauf gelegt, dieses Guthaben abzubauen. Ein Großteil von ca. 80 Std. konnte bereits im Frühjahr 2020 abgebaut werden. Ein weiterer Abbau des Zeitausgleichguthabens ist für Sommer geplant. Allerdings weisen wir darauf hin, dass wir nur über einen Bauhofmitarbeiter verfügen und auch der laufende Dienstbetrieb aufrecht erhalten werden muss, daher kann der Zeitausgleich immer nur sporadisch aufgebraucht werden.

Die Lohnkosten von Schulwart Johann Buchner werden derzeit zu 100 % bei der Volksschule abgerechnet. Da aber ca. 25 % der Tätigkeit für den Bauhof erfolgen, werden ab dem Finanzjahr 2020 die Lohnkosten aufgeteilt auf 75 % Volksschule und 25 % Bauhof.

Die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr am Gemeindeamt wurden ab 01.05.2020 neu geregelt: Parteienverkehr ist nur mehr am Vormittag (Montag bis Freitag) und am Dienstag ganztägig bis 18.00 Uhr (langer Amtstag). Außerhalb dieser Zeiten findet Parteienverkehr nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt. Daraus ergibt sich für die Bediensteten auch die Möglichkeit einer Gleitzeitregelung.

Eine Dienstbetriebsordnung wird erstellt und voraussichtlich im Herbst 2020 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen werden angepasst und aktualisiert sowie in weiterer Folge von allen Mitarbeitern schriftlich unterfertigt. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass Arbeitsplatzbeschreibungen auch bisher vorlagen aber in unserer „kleinen Verwaltung“ auch die Aufgaben und Arbeiten von Kollegen miterledigt werden müssen, wenn diese verhindert sind. Daher müssen die Mitarbeiter hier flexibel einsetzbar sein.

Die Führung von Mitarbeitergesprächen und Zielvereinbarungen wird vermehrt durchgeführt. Eine Verwaltungskostentangente über die Verwaltungstätigkeiten für die verschiedenen Kostenstellen (Kindergarten, Schule, Abwasser, Abfall, Friedhof, Seebad, etc.) wurde bisher nicht erfasst. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Arbeitszeiterfassung und Aufteilung einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei unserem ohnehin sehr knappen Personalstand bedeutet und durch diese Maßnahme nur eine Umverteilung der Wertigkeiten für einzelne Kostenstellen erfolgt. Unser Personal ist mit produktiver Arbeit und im Bürgerservice voll ausgelastet,

deshalb war bisher die Aufteilung der Arbeitszeiten sowie die Erstellung und Berechnung einer Verwaltungskostentangente nicht möglich. Trotz des zusätzlichen Mehraufwandes werden wir diese Forderung erfüllen und die Bewertung für die einzelnen Verwaltungszweige erfassen.

Bauhof

Die Vergütungen verschiedener Verwaltungszweige zugunsten des Bauhofes betragen bisher € 25.000,00 pro Jahr. Die geforderte Führung von Aufzeichnungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Maschinen sowie für Fahrzeuge und Geräte ist eine fast unmögliche Aufgabe für einen einzigen Bauhofmitarbeiter. Noch dazu wo es sich hier lediglich um eine reine interne Vergütung zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen handelt, die keine Auswirkungen auf das tatsächliche Rechnungsergebnis der Gemeinde bewirken. Wir werden die Leistungen für die verschiedenen Verwaltungszweige jedenfalls neu bewerten und anschließend werden diese Vergütungen entsprechend aufgestockt. Im Voranschlag 2020 wurden die Vergütungen bereits auf € 50.000,00 erhöht.

Für den Winterdienst hat es bisher jedes Jahr eine „Winterdienstvereinbarung“ mit allen Beteiligten (Bauhofmitarbeiter und Maschinenring) gegeben, wo die Einsatzbereiche und die Vorgehensweise genau festgelegt wurden. Entsprechend Ihrer Forderung, werden in Zukunft diese Anordnungen noch ergänzt um die Richtlinien RVS 12.04.12.

Abwasserbeseitigung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wird seit 2019 durch die Einführung einer „Kanal-Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke“ positiv geführt.

Die Höhe der Betriebskosten des RHV Mondsee-Irrsee wurden im Prüfbericht als „sehr hoch“ eingestuft. Wir haben dies überprüft und gemeinsam mit den anderen Mitgliedsgemeinden und dem RHV Mondsee-Irrsee diskutiert. Laut Mitteilung des RHV-Mondsee Irrsee betragen die anteiligen Betriebskosten unserer Gemeinde im Prüfungszeitraum nur für die Kläranlage rund € 50.000,00. Da der RHV-Mondsee-Irrsee sämtliche Ortskanäle mitbetreut (inklusive Instandhaltung, Wartung, Reparaturen, Strom, u.s.w.) erhöhen sich diese Kosten. Diese Variante der Mitbetreuung der gesamten Ortskanalisation ist eher selten, daher liegen die Betriebskosten bei anderen Verbänden oft in einem deutlich niedrigeren Bereich.

Die Kosten für die Vertretungskörper (Ausschuss bzw. Gemeinderat) wurden in die Gebührenkalkulation bisher nicht eingerechnet. Diese Werte hätten auch keinen Einfluss auf die Gebühren, weil sie sich im Verhältnis zu den Gesamtausgaben nicht einmal im „Centbereich“ befinden. Darüber hinaus sind die Gebühren unserer Gemeinde auch ohne diese Bewertung bereits klar und deutlich über den vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestgebühren.

Eine Anpassung der Kanalgebührenordnung hinsichtlich der Bestimmung, dass die Abgabepflicht erst nach der erstmaligen Kenntnisnahme der gebührenrelevanten Änderung durch die Baubehörde entsteht, wird veranlasst.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird kostendeckend mit knappen Überschüssen geführt. Die Kosten für die Vertretungskörper (Ausschuss bzw. Gemeinderat) wurde in die Gebührenkalkulation bisher nicht eingerechnet. Ebenso wurde keine Verwaltungskostentangente eingerechnet. Wir werden in Zukunft die geforderten Werte einfließen lassen, obwohl dies einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeutet und die Gebühren unserer Gemeinde auch ohne diese Bewertung bereits sehr hoch sind.

Kindergarten und Krabbelstube

Der Pfarr-Caritas-Kindergarten umfasst 3 Kindergartengruppen und 1 Krabbelstube. Bisher wurden die Kosten von der Leitung des Kindergartens in einer Einnahmen/Ausgabenrechnung zusammen gefasst und nicht nach Kindergarten und Krabbelstube getrennt. Mit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird eine getrennte Einnahmen/Ausgabenrechnung für die einzelnen Bereiche geführt. Dies betrifft auch die Einnahmen und Ausgaben für den „Mittagstisch“, welche in Zukunft getrennt ausgewiesen werden. Betreffend der Kosten für das Mittagessen erfolgt in Zukunft auch eine klare Trennung zwischen Kindergarten und Nachmittagsbetreuung in der Volksschule.

Ebenso wird eine separate Kostendarstellung vom Pfarr-Caritas Kindergarten für die Kosten der Busbegleitung eingefordert. Damit wird der Forderung im Prüfbericht entsprochen.

Die Erhöhung der Gebühren für die Busbegleitung (Kindergartenbus) auf € 25,00 pro Monat wird schrittweise umgesetzt. Im kommenden Kindergartenjahr wird der Beitrag auf € 16,00 angehoben, weitere Erhöhungen sind in den Folgejahren geplant.

Die Forderung zur Erhöhung des Werkbeitrages auf € 111,00 pro Kind wird schrittweise umgesetzt. Im kommenden Kindergartenjahr erfolgt eine Erhöhung auf € 60,00 pro Kind, weitere Erhöhungen sind in den Folgejahren geplant.

Die Kindergartengruppen sowie die Krabbelstube sind voll ausgelastet. Es mussten heuer bereits Kinder aus Nachbargemeinden (gehören zum Schulsprengel unserer Volksschule) abgewiesen werden. Es wird nur das gesetzlich erforderliche Personal im unbedingt notwendigen Stundenausmaß eingesetzt.

Friedhof

Die Gebührenordnung aus dem Jahr 2008 wird überarbeitet und die Friedhofsgebühren werden ab 2021 angepasst.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im ehemaligen (alten) Gemeindeamt ist der Postpartner untergebracht. Um diese Dienstleistung weiter aufrecht erhalten zu können, werden für diese Räumlichkeiten keine Miete sondern nur die laufenden Betriebskosten verrechnet (GR-Beschluss vom 16.06.2011). Da Mietfreiheit besteht, wurde auch auf die Vorschreibung einer Verwaltungskostenpauschale verzichtet. Ob in Zukunft diese Gebühr vorgeschrieben wird, soll im Gemeinderat behandelt werden.

Beim Zentralamt wurden bei der Miete bzw. bei den Betriebskosten keine Ausgaben der Gebäudeversicherung berücksichtigt. Ebenso wurde keine Verwaltungskostenpauschale berechnet. Dies ist damit zu begründen, dass es sich im Erdgeschoß als Mieter um den Tourismusverband Mondsee-Irrsee handelt und der örtliche Tourismus zu den Aufgaben der Gemeinde gehört. Der Mietvertrag besteht ausschließlich aus steuerrechtlichen Gründen, damit Vorsteuerabzüge bei der Instandhaltung gemacht werden können. Eine Erhöhung der Betriebskosten würde dazu führen, dass diese Ausgaben dann wieder mit Gemeindegzuschüssen an den Tourismusverband abgedeckt werden müssen. Trotzdem werden wir der Forderung entsprechen und zukünftig die Gebäudeversicherung in die Betriebskostenrechnung aufnehmen.

Im Dachgeschoß ist der Verein „Sunspirit-Yogaschule“ untergebracht. Auch hier gelten ähnliche Voraussetzungen wie für den Tourismusverband. Das Yoga-Angebot ist eine wichtige Einrichtung für unsere Gemeindebevölkerung. Die Einnahmen des Vereins finanzieren sich ausschließlich aus den Kursgebühren für die Yogakurse. Auch hier besteht der Mietvertrag in erster Linie aus steuerrechtlichen Überlegungen, um Instandhaltungskosten entsprechend absetzen zu können. Wir

werden der Forderung entsprechen und zukünftig die Gebäudeversicherung in die Betriebskostenrechnung aufnehmen.

Anstelle von Gemeindezuschüssen und Subventionen zur Aufrechterhaltung des Yoga-Angebotes für unsere Bevölkerung wurde der Mietzins niedriger als ortsüblich angesetzt. Vor der Vermietung an die Yogaschule hat die Gemeinde 2 Jahre lang vergeblich versucht, einen Mieter zu ortsüblichen Konditionen zu finden. Es hat sich jedoch niemand gefunden, sodass man sich schließlich entschlossen hat, lieber zu günstigen Konditionen zu vermieten, als die Räume weiterhin leer stehen zu lassen. Sollte es zu einer Neuvermietung mit einer anderen Nutzung kommen, so werden wir natürlich wieder versuchen, zu ortsüblichen Konditionen einen Mieter zu finden.

Sportanlage

Betreffend der Kfz-Versicherung für den Union Bus, welcher ausschließlich zum Kindertransport verwendet wird, finden Gespräche zwischen Union und Gemeinde statt und es wird eine vertragliche Regelung getroffen, wer in Zukunft diese Kosten trägt. Alle anderen Kosten für den Betrieb der Sportanlage sowie alle Betriebskosten des Vereinsgebäudes werden auch bisher schon von der Union geleistet.

Die Höhe der Ausgaben für die Sportunion werden als gerechtfertigt angesehen, weil die Sportunion eine ganzjährige und sehr umfassende Kinder- und Jugendbetreuung anbietet. Es werden hier zwischen 80 und 100 Kinder und Jugendliche in verschiedenen Sektionen und Aktivitäten ganzjährig betreut. Alle Betreuer arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.

Feuerwehrwesen

In den Jahren 2018 und 2019 waren die Ausgaben für die Feuerwehren wesentlich höher als in den vergangenen Jahren, dies hängt vor allem mit Investitionen und größeren Instandhaltungen zusammen. Diese Kosten werden sich ab 2020 wieder verringern.

Eine Feuerwehrgebührenordnung und Feuerwehrtarifordnung wird erarbeitet und im Gemeinderat neu beschlossen werden. Laut Aufzeichnungen der Feuerwehr wurden in den letzten Jahren keine kostenpflichtigen Einsätze durchgeführt.

Die Einführung eines Globalbudgets für die Feuerwehren wird nach Rücksprache mit den Feuerwehren und Diskussion in der Gemeindevertretung derzeit nicht eingeführt.

Volksschule und Schülerspeisung

Die Arbeitsleistung des Schulwartes wird in Zukunft aufgeteilt nach tatsächlich erbrachten Leistungen, dies entspricht 75 % Schule und 25 % Bauhof.

Für die Turnsaalnutzung besteht keine Tarifordnung, weil nur die Sportunion die Turnhalle benützen darf. Zusätzlich findet 1 x jährlich das Frühlingskonzert der Trachtenmusikkapelle in der Turnhalle statt. Der Eintritt beim Frühlingskonzert ist frei, die Trachtenmusikkapelle ist der wichtigste Kulturträger in unserer Gemeinde, daher wird für diese Benützung kein Entgelt verrechnet.

Die Sportunion benutzt die Turnhalle im Wesentlichen für die Kinder –und Jugendbetreuung. Alle Betreuer und Trainer arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Auf die Einhebung von Benützungsgebühren von der Sportunion wird daher ebenfalls verzichtet. Anfragen von anderen (gemeindefremden Vereinen und Organisationen) werden ausnahmslos abgelehnt.

Es fallen keine zusätzlichen Reinigungskosten an, weil der Schulwart die Turnsaalreinigung immer in der Früh vor den Unterrichtsstunden durchführt. Es fallen auch keine zusätzlichen Wasserkosten oder Heizkosten an. Es geht hier nur um etwaige Stromkosten für die Beleuchtung. Auf die Einhebung dieser Bagetellbeträge wird verzichtet, weil der Verwaltungsaufwand um einiges höher wäre als der Ertrag. Aus den angeführten Gründen wird bis auf Weiteres keine Tarifordnung eingeführt.

Die Ausgaben und Einnahmen für das Essen in der Nachmittagsbetreuung werden in Zukunft gesondert dargestellt und verrechnet. Eine Abgangsdeckung für die Nachmittagsbetreuung kann jedoch nicht erreicht werden, da müssten die Elternbeiträge auf ein unzumutbares Maß erhöht werden, das ist unrealistisch und wird vom Gemeinderat auch nicht angestrebt.

Die Kosten für die Schülerauspeisung in der Neuen Mittelschule werden in Zukunft unter dem Ansatz 1/212-7207... dargestellt. Sämtliche Kosten der Schülerauspeisung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule werden unter dem Ansatz 1/2320-..... dargestellt.

Energieverbrauch

Gemeindebauhof und Feuerwehr waren bisher in einem Gebäude untergebracht, daher war die Trennung der Heizkosten und Energiekosten nicht gegeben. Seit 2019 besteht ein Neubau für die Feuerwehr und seither werden die Heizkosten (Fernwärme) und Energiekosten für Bauhof und Feuerwehr getrennt ausgewiesen.

Der Vertrag mit der Energie AG wurde mit GR-Beschluss vom 27.02.2020 verlängert, vorher wurde ein zweites Angebot eingeholt und der Vertrag erst nach entsprechenden Nachverhandlungen und deutlichen Preisnachlässen neu abgeschlossen.

Versicherungen

Eine Versicherungsanalyse der bestehenden Versicherungen wird veranlasst.

Die Insassenversicherung für den Feuerwehrbus (Transport der Jugendfeuerwehr) wird aus dem Versicherungsvertrag herausgenommen, weil laut Prüfbericht diese Insassenversicherung bereits durch die Kollektivunfallversicherung abgedeckt ist. Die Herausnahme wurde bei der Wiener Allianz Versicherung veranlasst.

Musikverein

Die Übernahme der Betriebskosten für Wasser, Kanal und Grundsteuer werden zwischen Musikkapelle und Gemeindevertretung diskutiert, jedenfalls wird eine vertragliche Regelung getroffen, wer in Zukunft diese Kosten trägt. Die Kosten für Heizung, Strom und Reinigung werden auch bisher schon von der Trachtenmusikkapelle getragen.

Die Höhe der Förderung der Musikkapelle erscheint für die Gemeinde gerechtfertigt, weil die Trachtenmusikkapelle der wichtigste Kulturträger in unserer Gemeinde ist und dort auch sehr viel Wert auf die Förderung der „Jung- und Jugendmusiker“ gelegt wird. Darüber hinaus wurde in der Volksschule Zell am Moos eine „Musikklasse“ eingerichtet, welche für die Schüler kostenlos ist und durch die Trachtenmusikkapelle Zell am Moos organisiert und abgehalten wird.

Infrastrukturkostenbeitrag

Derzeit wird gerade das ÖEK und der Flächenwidmungsplan überarbeitet. Laut GR-Beschluss vom 27.02.2020 wird bei allen neuen Baulandwidmungen ein Infrastrukturbeitrag von € 10,00 pro Quadratmeter eingehoben.

Raumordnung Planungskosten

Die Kosten für die derzeitige Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes werden von der Gemeinde getragen. Einzeländerungen bis zur nächsten öffentlichen Überarbeitung müssen von den Antragstellern bezahlt werden, diese Regelung bestand auch bisher. Für die nächste offizielle Überarbeitung des ÖEK und Flächenwidmungsplanes wird überlegt, entsprechende Gebühren für neue Widmungsanträge einzuheben.

Verwaltungsabgaben

In Zukunft wird je nach Art der Veranstaltung eindeutig unterschieden zwischen Veranstaltungsanzeigen und Veranstaltungsbescheiden und dementsprechend erfolgt auch die Vorschreibung der anfallenden Verwaltungsabgaben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hier um Bagatellbeträge handelt, weil pro Jahr nur 1-2 Veranstaltungen (von örtlichen Vereinen) stattfinden.

Hundeabgabe

Die Anhebung der Hundeabgabe (Anpassung der Gebührenordnung) auf € 40,00 pro Hund wird im Gemeinderat beschlossen und soll ab 2021 gültig sein.

Buchhalterische Feststellungen

Es wird zukünftig ein Hauptaugenmerk auf die Einhaltung des in der VRV geregelten Kontenplanes gelegt. Die bisherige Vorgehensweise (Buchung auf teilweise unrichtigen Haushaltsstellen) hängt auch damit zusammen, dass es in den letzten Jahren mehrmals einen Wechsel in der Buchhaltung (mehrere Karenzzeiten) gegeben hat.

Gemeindevertretung

Die Abhaltung der vorgeschriebenen Anzahl von Prüfungsausschuss-Sitzungen wird angestrebt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die Prüfung von verschiedenen Projekten und Verwaltungszweigen oft in einer Sitzung zusammengefasst wurde und es deshalb zu weniger Sitzungsterminen kam.

Die namentliche Anführung in der Verhandlungsschrift (Protokoll) über entschuldigte Ausschussmitglieder wird in Zukunft erfolgen.

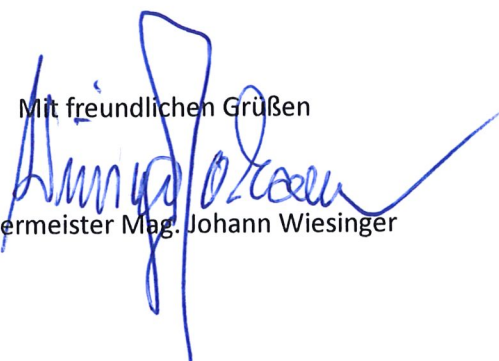
Außerordentlicher Haushalt

Die Gemeinde hat in der Vergangenheit und in der Gegenwart jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit und auf die Folgekosten im Vorfeld eingehend geprüft. Vorhaben wurden immer erst realisiert, wenn die Finanzierung und Leistbarkeit zu 100 % gesichert waren. Diese Vorgangsweise wird auch in Zukunft beibehalten.

Für das laufende Vorhaben „Feuerwehrraum Zell am Moos“ wurde zur Finanzierung der ausstehenden BZ-Mittel ein Zwischenfinanzierungsdarlehen (Laufzeit 1,5 Jahre) aufgenommen, damit diese Fehlbeträge nicht über den Kassenkredit abgewickelt werden müssen.

Darüber hinaus besteht seitens der Gemeinde Zell am Moos eine „Allgemeine Haushaltsrücklage“ in Höhe von € 180.000,00 welche zur Finanzierung eines zukünftigen Baulandsicherungsmodells angelegt wurde und jederzeit als Zwischenfinanzierung für einzelne Vorhaben herangezogen werden kann.



Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Mag. Johann Wiesinger